



Rheinland-Pfalz

AEP RHEIN

Alarm- und Einsatzplan
Rhein

Stand: Juli 2015



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Rheinanlieger



Fortführungsnachweis

Alle Angaben im Alarm- und Einsatzplan sind ständig, spätestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Änderung 1: September 2015	Daniela Schmitt, ADD

Inhalt

1	Inhalt	4
2	Allgemeine Hinweise.....	7
3	Vorwort.....	8
4	Allgemeines	9
5	Zuständigkeiten Rhein km links/rechts.....	11
5.1	Linke Rheinseite	11
5.2	Rechte Rheinseite	12
6	Zuständigkeiten Rhein km links / rechtsschematische Darstellung.....	13
7	Einsatzkonzept Hilfeleistungs- und Löschboote (HLB)	15
8	Zuständigkeiten und Aufgaben von Behörden, Organisationen und Beteiligten	17
8.1	Gemeinde	17
8.2	Rettungsdienst	18
8.3	Hilfsorganisationen	19
8.4	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).....	20
8.5	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW).....	23
8.6	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V (DLRG).....	25
8.7	Wasserschutzpolizei (WSP)	26
8.8	Wasserwirtschaft (MULEWF und SGD).....	27
8.9	Transport – Unfall – Information - und Hilfeleistungssystem (TUIS).....	29
8.10	Sonstige	30
9	Alarmstufen.....	31
9.1	Alarmstufe 1	31
9.1.1	Definition	31
9.1.2	Meldebilder	31
9.1.3	Fahrzeuge.....	31
9.1.4	Alarmierung.....	31
9.1.5	Rettungsdienst.....	32
9.2	Alarmstufe 2	33
9.2.1	Definition	33
9.2.2	Meldebilder	33
9.2.3	Fahrzeuge.....	33
9.2.4	Alarmierung.....	33
9.2.5	Rettungs- / San-Dienst.....	34

9.3	Alarmstufe 3	35
9.3.1	Definition	35
9.3.2	Meldebilder	35
9.3.3	Fahrzeuge	35
9.3.4	Alarmierung	35
9.3.5	Rettungs-/San-Dienst	36
9.3.6	Information	36
9.4	Alarmstufe 4	37
9.4.1	Definition	37
9.4.2	Meldebilder	37
9.4.3	Fahrzeuge	37
9.4.4	Alarmierung	37
9.4.5	Rettungs-/San-Dienst	38
9.4.6	Information	38
9.5	Alarmstufe 5.1 / 5.2	39
9.5.1	Definition	39
	Schadensereignisse	39
9.5.2	Fahrzeuge	39
9.5.3	Alarmierung	40
9.5.4	Rettungs-/San-Dienst	40
9.5.5	Information	40
9.6	Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen	41
10	Führungsorganisation	42
10.1	Alarmstufe 1	43
10.2	Alarmstufe 2	43
10.3	Alarmstufe 3	43
10.4	Alarmstufe 4	44
10.5	Alarmstufe 5	44
10.6	Besonderheiten der Einsatzleitung	45
11	Kommunikation	46
11.1	Allgemein	46
11.2	Kommunikation mit anderen Behörden und Institutionen	46
11.3	Funkkonzept	47
11.4	Binnenschiffahrtfunk und Radar	55

12	Anlage: Wasserrettung.....	57
12.1	Einsatzstichwort „Person im Wasser“.....	57
13	Anlage Einsatzhinweise	59
13.1	Rettungswesten	59
13.2	Absichern der Einsatzstelle	59
13.3	Informationsgewinnung	59
13.3.1	Berufsschiffahrt.....	59
13.3.2	Personenschiffahrt.....	60
13.4	Besondere Hinweise	60
14	Anlage Liste Lagefeststellung	61
15	Anlage Liste Gefahren der Einsatzstelle	63
16	Anlage Liste Gefahrenabwehrmaßnahmen.....	65
17	Anlage Liste Ergänzende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	68
18	Anlage Liste Abschließende Einsatzmaßnahmen	70
19	Anlage Liste Alarmierung und Information	72
19.1	Alarmierungs- und Informations-Checkliste ALARMSTUFE 1.....	72
19.2	Alarmierungs- und Informations-liste ALARMSTUFE 2.....	73
19.3	Alarmierungs- und Informations-liste ALARMSTUFE 3.....	74
20	Anlage Kontaktdaten der Revierzentrale Oberwesel	75
21	Anlage TUIS Telefonnummern.....	76
22	Anlage Zusätzliche Ausstattung / Rettungsmittel	77

2 Allgemeine Hinweise

Der AEP Rhein sowie die dazugehörigen Tabellen stehen im BKS Portal zum Download zur Verfügung.

Die Tabellen sind im Format DIN A 3 angelegt und erstellt.

Die Einsatz- und Gemarkungsgrenzen wurden der ADD von den Rheinanliegern zur Verfügung gestellt, somit kommen die Angaben einer Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden und den Landkreisen gleich.

Die Anlagen können bei Bedarf beliebig erweitert werden.

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtergetrennte Formulierung im AEP verzichtet.

Die Aufgabenträger sind für die Pflege ihrer Basisdaten im BKS-Portal.rlp selbst verantwortlich.

3 Vorwort

Die Gefahrenabwehr auf dem Rhein stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Dies liegt zum einen an den natürlichen Gegebenheiten, die mit einem fließenden Gewässer dieser Größe zusammenhängen, aber auch an der sehr unterschiedlichen Nutzungen durch verschiedenste Interessenten, von denen diverse Gefahren ausgehen.

Der Alarm- und Einsatzplan (AEP) Rhein ist ein erster Ansatz zur Unterstützung der betroffenen Kreise und Gemeinden, der in weiteren Schritten, auch unter der kontinuierlichen Mitarbeit aller an der Gefahrenabwehr auf dem Rhein Beteiligten, fortgeschrieben werden muss. Die Gebietskörperschaften, die für ihren Zuständigkeitsbereich alle entsprechende Alarm- und Einsatzpläne vorhalten, haben maßgeblich dazu beigetragen für die Bundeswasserstraße Rhein eine nunmehr einheitliche Struktur der Gefahrenabwehr, Darstellung und Kommunikationsplattform zu kreieren.

Der vorliegende Plan wurde mit Hilfe und Unterstützung der Mitglieder der Arbeitsgruppe AEP Rhein erstellt, die die einzelnen Details erarbeitet haben.

4 Allgemeines

Die Gemeinden in Rheinland-Pfalz haben gemäß §3 Absatz 1 Nr. 3 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben.

Die kreisfreien Städte haben gemäß §4 Absatz 1 Nr. 4 LBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufzustellen und fortzuschreiben.

In Anlehnung an die Systematik des bestehenden Alarm- und Einsatzplan (AEP) Autobahn, werden die topographische Situation (Rheinkilometer, Gemarkung, Zugänge/Slipmöglichkeiten) sowie Bereitstellungsräume auf beiden Seiten des Rheins erfasst und beschrieben bzw. wo notwendig bildlich dokumentiert. Auf der Seite der Gefahrenabwehr sind die Ressourcen der Gemeinden gestellt.

Bei den Überlegungen zur gemeinsamen Beschaffung von Hilfeleistungs-Löschbooten (HLB) der Bundesländer Hessen und Rheinland- Pfalz sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Bundesland Baden- Württemberg bei der Gefahrenabwehr auf dem Rhein (HLB „Hecht“, gemeinsames Löschboot Metropolregion Rhein-Neckar, Mobile Übungsanlage zur Brandbekämpfung (MÜB) usw.) wurde eine Gefahrenabwehrstruktur entwickelt, die hier aufgegriffen wird. Dabei sind in diesem Plan die Alarmstufen 1 bis 5 mit den jeweiligen Maßnahmen dargestellt.

Wesentlich stärker als bei der Gefahrenabwehr auf dem Land kommt es auf der Bundeswasserstraße Rhein zu einem engen und intensiven Miteinander aller bei der Gefahrenabwehr beteiligten Partner von Bund, Ländern und teilweise Industrie. Dies hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen an der Schadensstelle (wobei hier schon eine Definition wegen der Dynamik des fließenden Gewässers Schwierigkeiten bereiten kann), an der Fahrzeuge unterschiedlicher Behörden und Organisationen mit diversen eigenen Aufgaben zusammenarbeiten. Vielmehr wird in Abhängigkeit zum Ort und dem Schadensereignis auch die gemeinsame Wahrnehmung einer Einsatzleitung, zur Berücksichtigung aller gesetzlichen Aufträge eine herausragende Rolle spielen.

Grundsätzlich finden sich auf dem Rhein alle Gefahren wieder, die schon von der Schadensbekämpfung auf dem Land bekannt sind. Allerdings ergeben sich auf einem fließenden Gewässer weitere, die Gefahrenabwehr erschwerende, Umstände.

Hier sind folgende Sachverhalte zu nennen:

- Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit
ggf. Bewegung der Einsatzstelle, Verschleppung der Gefahren, Ausbreitung
- Erreichbarkeit
i.d.R. Rettungs- und Angriffswege nur mit Wasserfahrzeugen; Transport von Mannschaft und Gerät
- Unterschiedliche ggf. schnell veränderliche Wasserstände
Entstehen von neuen Gefahrensituationen
- Topologie der Wasserstraße (enge Kurven etc.)

Daneben bilden Havarien von Fahrzeugen der Berufsschifffahrt eine besondere Herausforderung, da sie durch Konstruktion, wasserseitige Gefahren, Ladung und sprachliche Barrieren zur Schiffsführung zusätzliche Schwierigkeiten aufwerfen.

Festgemachte und landseitig erreichbare Fahrzeuge sind nicht oder nur teilweise Bestandteil des AEP:

5 Zuständigkeiten Rhein km links/rechts

5.1 Linke Rheinseite

VG Hagenbach	352,0 links und 368,8 links
VG Jockrim	368,8 links und 370,2 links
VG Rülzheim	370,2 links und 379,5 links
Germersheim	379,5 links und 386,5 links
VG Lingenfeld	386,5 links und 388,0 links
Römerberg-Dudenhofen	388,0 links und 393,5 links
Speyer	393,5 links und 403,1 links
VG Waldsee	403,1 links und 411,3 links
Altrip	411,3 links und 417,7 links
Ludwigshafen	417,7 links und 431,7 links
Frankenthal	431,7 links und 435,4 links
Bobenheim-Roxheim	435,2 links und 438,4 links
Worms	438,4 links und 458,4 links
VG Eich	458,4 links und 471,7 links
VG Rhein-Selz	471,7 links und 484,9 links
VG Bodenheim	484,9 links und 489,5 links
Stadt Mainz	489,5 links und 506,0 links
Budenheim	506,0 links und 512,0 links
VG Heidesheim	512,0 links und 518,0 links
Stadt Ingelheim	518,0 links und 523,0 links
Stadt Bingen	523,0 links und 534,0 links
VG Rhein-Nahe	534,0 links und 546,0 links
VG St. Goar-Oberwesel	546,0 links und 560,5 links
Stadt Boppard	560,5 links und 576,0 links

VG Rhens	576,0 links und 584,0 links
Stadt Koblenz	584,0 links und 598,4 links
VG Weißenthurm	598,4 links und 610,0 links
Stadt Andernach	610,0 links und 618,0 links
VG Bad Breisig	618,0 links und 623,7 links
Stadt Sinzig	623,7 links und 628,2 links
Stadt Remagen	628,2 links und 642,2 links

5.2 Rechte Rheinseite

VG Loreley	544,0 rechts bis 583,0 rechts
Stadt Lahnstein	583,0 rechts bis 588,0 rechts
Stadt Koblenz	588,0 rechts bis 593,5 rechts
VG Vallendar	593,5 rechts bis 598,4 rechts
Stadt Bendorf	598,4 rechts bis 601,0 rechts
Stadt Neuwied	601,0 rechts bis 612,0 rechts
VG Bad Hönningen	612,0 rechts und 626,0 rechts
VG Linz	626,0 rechts und 632,0 rechts
VG Unkel	632,0 rechts und 639,3 rechts

7 Einsatzkonzept Hilfeleistungs- und Löschboote (HLB)

Im gemeinsamen Gefahrenabwehr-Konzept auf dem Rhein für Rheinland-Pfalz und Hessen, Teilprojekt „Taktische Anforderungen“ sind die Standorte und Einsatzbereiche der Hilfeleistungslöschboote und Löschboote graphisch dargestellt.

Der erste Prototyp eines HLB („Hecht“) wurde 2012 in Gernsheim in Dienst gestellt.

Weitere HLBs sind als Ersatzbeschaffung für die Feuerwehr-Mehrzweckfähren geplant.

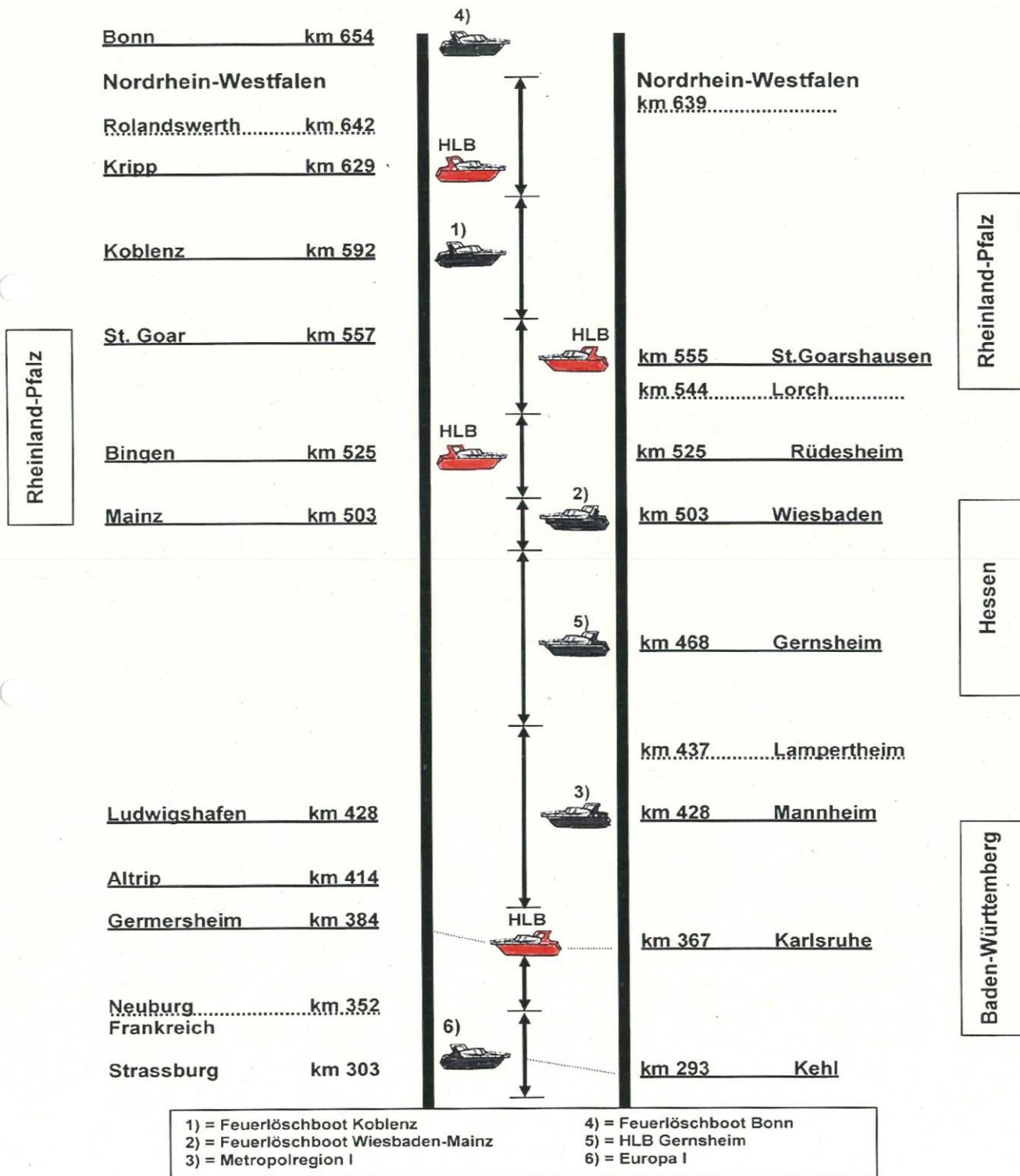
Entlang des Rheins hat das Land Rheinland-Pfalz die Feuerwehr-Rettungsbooten und Feuerwehr-Mehrzweckbooten der Kommunen noch durch Feuerwehr-Mehrzweckfähren in den Standorten Gernsheim, Bingen, St. Goarshausen und Remagen verstärkt. Weiterhin ist bei der Berufsfeuerwehr Koblenz das Feuerlöschboot RPL 1 stationiert. Die Feuerwehren in Wiesbaden und Mainz betreiben gemeinsam die Feuerwehr-Löschboot „Franz Anton Schneider“. Weiterhin kann im Süden nachbarschaftliche Löschhilfe durch das Feuerlöschboot der Feuerwehr Mannheim erwartet werden. Im Norden kann das Feuerlöschboot der Feuerwehr Bonn nur bedingt durch den langen Anfahrweg eingesetzt werden.

- FwMzFähre Remagen RPL 7
- FLB Koblenz RPL 1
- FwMzFähre St.Goarshausen RPL 9
- FwMzFähre Bingen RPL 5
- FwMzFähre Mainz/Wiesbaden
- HLB „Hecht“ Gernsheim
- FLB Metropolregion Rhein-Neckar
- FwMzwFähre Gernsheim RPL 8

Geplante Standorte der HLB

- Karlsruhe
- Bingen
- St. Goarshausen
- Remagen

Standorte und Einsatzbereiche der Hilfeleistungslöschboote (HLB) und Feuerlöschboote



Quelle: Gemeinsames Gefahrenabwehr-Konzept auf dem Rhein für Rheinland-Pfalz und Hessen, Teilprojekt „Taktische Anforderungen“

8 Zuständigkeiten und Aufgaben von Behörden, Organisationen und Beteiligten

8.1 Gemeinde

Das Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) beschreibt in § 3 und 4 die Aufgaben der Gemeinden und kreisfreien Städte im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe. Sie haben, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Die Aufgabenträger für den Katastrophenschutz sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§§ 4 und 5 LBKG). Gemäß § 8 haben die Feuerwehren nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder andere Gefahren abzuwehren.

So wird unter anderem die Feuerwehr, in Verbindung mit der Bundeswasserstraße Rhein, bei folgenden Einsätzen eingesetzt:

- Wasserrettung
- (Schiffs-)Brandbekämpfung / Brandsicherheitswachdienst
- Evakuierungsmaßnahmen
- Technische Hilfeleistung / Lenzen / Abdichten
- Taucheinsätze
- Gefahrguteinsätze / Ölsperren / Eindämmung / Sicherung
- Einsätze mit Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz)
- Hochwassereinsätze (siehe auch RAEP Hochwasser)
- Eisrettung

Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr auf dem Rhein wird somit grundsätzlich durch die kommunalen Feuerwehren der Gemeinden entlang des Rheines sichergestellt. Sie sind entsprechend den Anforderungen (FwVO) mit Rettungsbooten (RTB) oder Mehrzweckbooten (MZB) der Feuerwehr gemäß DIN 14961 ausgestattet. Wegen der besonderen Gefahren auf der Bundeswasserstraße Rhein hält das Land ergänzend zwei Feuerlöschboote (RPL1 / Koblenz, FLB Mainz-Wiesbaden und vier Feuerwehr-Mehrzweckfähren (RPL 8 / Germersheim, RPL5 / Bingen, RPL9 / St. Goarshausen, RPL7 / Remagen) zur Gefahrenabwehr vor. Die Bundesländer unterstützen sich gegenseitig indem sie gemeinsame Konzepte entwickeln, umsetzen und sich gegenseitig bei der Gefahrenabwehr unterstützen (z.B. Hilfeleistungslöschboot Hecht“ in Gernsheim). Die vom Land finanzierten Boote sind den Kommunen zur Nutzung überlassen.

8.2 Rettungsdienst

Gemäß dem Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RettDG) Rheinland-Pfalz, ist der Rettungsdienst eine öffentlich-rechtliche Aufgabe. Er hat die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfall- und Krankentransportes als medizinische - organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen.

Der Rettungsdienst hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und diese unter fachgerechter Betreuung, in der Regel mit Notarzt, Rettungs-, Notfallkrankwagen oder Luftfahrzeugen (Rettungstransporthubschrauber – RTH), in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu transportieren.

Auch hier verbirgt sich wiederum hinter knappen textlichen Ausführungen eine Vielzahl von Möglichkeiten, welche indirekt und pauschal alle auf verschiedenste Weise in Zusammenhang mit der Schifffahrt stehen können. So wird u.a. der Rettungsdienst, in Verbindung mit der Bundeswasserstraße Rhein, bei folgenden Einsätzen eingesetzt:

- Notfallpatient an Bord eines Schiffes durch Erkrankung / Unfall / Verletzung
- Medizinische Notfallversorgung nach Ertrinkungsunfall / Beinahe-Ertrinken
- Massenanfall an Verletzten / Massenanfall an Erkrankten
- Einsätze mit Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz)

Träger des Rettungsdienstes sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die zuständige Behörde überträgt die Durchführung des Rettungsdienstes den anerkannten Hilfsorganisationen oder einer anderen im Rettungsdienst tätigen Einrichtung, soweit diese in der Lage und bereit sind, einen ständigen Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Übertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Der Rettungsdienst ist bei der Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rhein in der Regel auf die Unterstützung durch andere Behörden und Organisationen angewiesen, da er selbst nicht über schwimmfähige Transportkapazitäten verfügt.

8.3 Hilfsorganisationen

Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, andere öffentliche und private Hilfsorganisationen ein, wenn sich diese Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben (§17 LBKG). Dies sind insbesondere:

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsche Rote Kreuz (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser Hilfsdienst (MHD)
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) und Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) werden gesondert aufgeführt

Diese Organisationen haben sich, neben anderen Aufgaben, dazu verpflichtet im Katastrophenschutz mitzuwirken, wobei die Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, DLRG und MHD) in den Aufgaben Sanität, Verpflegung und Betreuung die klassischen Katastrophenschutzarbeitsfelder besetzen. Im Gegensatz dazu ist der Rettungsdienst in Rheinland-Pfalz ausschließlich auf die Versorgung einzelner Verletzter ausgelegt. Deshalb sind die Funktionen „Leitender Notarzt“ und „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ im LBKG beschrieben.

Bei Lagen, in denen eine größere Zahl von zu Betreuenden, Erkrankten oder Verletzten auftreten, werden deshalb neben dem Rettungsdienst immer die Schnelleinsatzgruppen eingesetzt. Dies trifft auch auf Lagen zu, bei denen sich zu Versorgenden noch an Bord von Schiffen befinden.

Daneben wird seitens des DRK die sogenannte Wasserwacht an einzelnen Standorten betrieben, die bei der Menschenrettung in Gewässern (auch Rhein) zum Einsatz kommt.

8.4 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

Die dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) nachgeordnete Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist zuständig für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland und hat den grundsätzlichen gesetzlichen Auftrag für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf den Bundeswasserstraßen zu sorgen.

Die Wasser- und Schifffahrtsämter (WSÄ) bilden die untere Verwaltungsinstanz. Diese sind der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) mit Sitz in Bonn und deren Außenstellen (Aurich, Kiel, Magdeburg, Hannover, Münster, Mainz, Würzburg) als Mittelbehörde, nachgeordnet.

Das Binnenschifffahrtsgesetz (BinSchAufgG) regelt die hoheitliche Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. Durch die Mittel (GDWS) -und Unterbehörden (WSÄ) werden u.a. folgende Aufgaben übernommen:

- Sie sorgt als Strompolizeibehörde und als Bauaufsichtsbehörde dafür, dass sich die Wasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand befinden und die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und die Wasserstraßen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.
- Sie sorgt durch die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (Schifffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Erteilung der Erlaubnis zur Fahrt auf den Bundeswasserstraßen für Wasserfahrzeuge
- Förderung der Binnenflotte und des Binnenschiffsverkehr

Für den kompletten Bereich von Rheinland-Pfalz ist als zuständige Mittelbehörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Außenstelle Südwest der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit Sitz in Mainz zuständig. Oberhalb der Mainmündung bis zur Deutsch-Französischen Grenze ist das Wasser – und Schifffahrtsamt (WSA) Mannheim verantwortliche Unterbehörde. Der Rheinabschnitt unterhalb der Mainmündung bis zur Landesgrenze nach Nordrhein-Westfalen obliegt dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Bingen.

Jedes Wasser- und Schifffahrtsamt unterhält nochmals so genannte Außenbezirke. Diese dienen der Aufgabenerfüllung der Wasser- und Schifffahrtsämter vor Ort. Die Außenbezirke des WSA Bingen sind:

Außenbezirk Wiesbaden:	→ von Rhein-km 493,5	bis Rhein-km 527,4
Außenbezirk St. Goar:	→ von Rhein-km 527,4	bis Rhein-km 568,15
Außenbezirk Koblenz:	→ von Rhein-km 568,15 (sowie Lahn-km 136,3	bis Rhein-km 602,6 bis Lahn-km 137,3)
Außenbezirk Brohl:	→ von Rhein-km 602,6	bis Rhein-km 639,24 am rechten Ufer und Rhein-km 642,2 am linken Ufer

Die Außenbezirke des WSA Mannheim sind:

Außenbezirk Karlsruhe	von Rhein-km 352,070	bis Rhein-km 393,400
Außenbezirk Speyer	von Rhein-km 393,400	bis Rhein-km 432,000
Außenbezirk Worms/Oppenheim	von Rhein-km 432,000 Lampertheimer Altrhein von km 0,000 Stockstadt-Erfelder Altrhein Von km 0,000	Bis Rhein-km 493,500 bis km 4,700 bis km 9,800

Im Bereich der Binnenwasserstraßen existiert zum Austausch von Nachrichten zwischen Schiffsfunkstellen und den für die Wasserstraßen zuständigen Behörden, der Nautische Informationsfunk (NIF) und das Melde- und Informationssystem Binnenschifffahrt für die Erfassung von Transporten mit gefährlichen Gütern (MIB).

Zusätzlich wurde zum Informationsaustausch zwischen Schifffahrt und Wasserstraßenverwaltung über das Internet das Elektronische Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS) eingerichtet. ELWIS stellt Informationen wie beispielsweise Wasserstandsvorhersagen, Wasserstände, Verkehrsinformationen für die Schifffahrtsstraße, Schleusenbetriebszeiten, Übersichtskarten etc. für die Berufs- und Freizeitschifffahrt sowie für Verloader und Reeder zu Verfügung.

Für die Verkehrssicherung im Bereich der Binnenschiffahrtsstraße Rhein ist für das Gebiet von Rheinland-Pfalz die Revierzentrale Oberwesel (Rheinkilometer 550) zuständig. Der Zuständigkeitsbereich der RVZ Oberwesel erstreckt sich von Iffezheim (Baden-Württemberg) bis Rolandseck (Stadt Remagen) sowie für den Main von Hanau bis zur Mündung in den Rhein.

Hier werden zum Beispiel auch alle Fahrzeuge mit Gefahrgut, Sondertransporte, Seeschiffe, Tankschiffe und Fahrgastkabinenschiffe vom Startpunkt der Reise bis zum Ende der Reise mit allen Lade- und Löschvorgängen in einer Revierliste erfasst, welche dann wiederum von Revierzentrale zu Revierzentrale weitergeleitet wird. Ebenso werden die Anzahl der an Bord befindlichen Personen (mit Ausnahme der Tagesausflugschiffe der Fahrgastschiffahrt), sowie die Art des Gefahrgutes und dessen Transportmenge erfasst.

So kann bei Havarien, Ladungsaustritt chemischer Stoffe oder bei Unfällen an Bord, die Revierzentrale mittels eines sog. Notfallberichtes unverzüglich die beteiligten Behörden und Hilfsdienste alarmieren und wichtige einsatzrelevante Daten übermitteln.

Die Kontaktdaten der Revierzentrale finden Sie in Anlage 20.

8.5 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)

Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

Das Technische Hilfswerk leistet technische Hilfe:

1. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz,
2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
3. bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.

Bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes unterliegen die Einheiten des Technischen Hilfswerks den fachlichen Weisungen der anfordernden Stellen. Die Befugnisse der Helferinnen und Helfer richten sich in diesen Fällen nach den Weisungen und den rechtlichen Zuständigkeiten der Einsatzleitung.

Die Einbindung des THW in die Gefahrenabwehr in Rheinland-Pfalz ergibt sich unter anderem aus § 17 LBKG (Mitwirkung und Aufgaben anderer Hilfsorganisationen).

Interessant für die Gefahrenabwehr auf dem Rhein sind die jeweiligen Fachgruppen Wassergefahren (W), Wasserschaden/Pumpe (W/P) sowie Ölschaden.

Die Fachgruppe Wassergefahren ist die Einheit des THW, welche für Rettung und technische Hilfe an und auf dem Wasser ausgebildet und ausgestattet ist. So verfügt die Fachgruppe Wassergefahren über Mehrzweckboote (MZB: baugleich Feuerwehr nach DIN 14961), sowie über Mehrzweckschwimmpontons, welche als schwimmende Arbeitsplattformen eingesetzt werden können. Alleine in Rheinland-Pfalz sind direkt entlang des Rheins in Germersheim, Ludwigshafen, Frankenthal, Bingen, Lahnstein, Bendorf und Sinzig Fachgruppen Wassergefahren des THW stationiert.

Die Fachgruppe Wasserschaden/Pumpen als weitere Einheit des THW, führt zur Behebung und Eindämmung von Gefahren bei Überflutungen und Überschwemmungen größeren Ausmaßes Pump- und Lenzarbeiten durch, beseitigt Schmutz-/Abwasser aus Schadensgebieten und bekämpft schädigend eindringendes Wasser (z. B. in Kellern, Kanalisation, Schutzräumen, Brunnen, Verkehrs- und anderen Anlagen öffentlichen Interesses usw.). Ferner arbeitet diese Fachgruppe bei der Deich- und Dammsicherung mit und unterstützt andere Hilfskräfte. Entlang des Rheins sind alleine in Rheinland – Pfalz Einheiten in Frankenthal, Speyer und Lahnstein hiervon stationiert.

Die Fachgruppe Ölschaden als weitere Einheit des THW, unterstützt bei der Bekämpfung von Schadstoffen auf Gewässern und an den Küsten. Sie bekämpft und beseitigt Ölschäden kleineren, mittleren und größeren Ausmaßes bundesweit und im Rahmen der technischen Hilfe im Ausland. Die für Rheinland-Pfalz nächstgelegene Einheit diesbezüglich gibt es beim THW Ortsverband Frankfurt/Main.

In Rheinland – Pfalz werden bei der Wasserrettung auf dem Rhein beispielsweise die jeweiligen kommunalen Feuerwehren (ab Alarmstufe 2 oder 3) durch THW Einheiten unterstützt.

8.6 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V (DLRG)

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige, privatrechtliche Wasserrettungs- und Hilfsorganisation. Da diese ebenfalls auf Basis einer öffentlich – rechtlichen Übertragung / Vereinbarung im Rahmen des Katastrophenschutzes mitwirkt und insbesondere im Rahmen der Gefahrenabwehr auf dem Rhein tätig wird, ist die DLRG hier noch einmal explizit mit aufgeführt.

Die vordringliche Aufgabe der DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Insbesondere für die Schadensabwehr auf dem Rhein gehören u.a. folgende Aufgaben

- Vorhaltung von Booten incl. Personal sowie Einsatztauchern
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern
- Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes;
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes

DLRG-Ortsgruppen, die in der örtlichen Gefahrenabwehr mitwirken wollen, treffen Vereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen/Landkreise und werden dann z.B. in der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) oder anderen Alarmierungsplänen der Feuerwehr mit aufgenommen.

In Rheinland–Pfalz werden bei der Wasserrettung auf dem Rhein beispielsweise die jeweiligen kommunalen Feuerwehren (ab Alarmstufe 2 oder 3), durch DLRG Einheiten in Bad Salzig / Boppard, Andernach, Mainz, Ingelheim und Wörth unterstützt.

8.7 Wasserschutzpolizei (WSP)

Die Wasserschutzpolizei ist eine Organisationseinheit der Landespolizeien welche für die Einhaltung von See- und Binnenschiffahrtsvorschriften, für die Gefahrenabwehr im Bereich Schifffahrt, sowie für den Umweltschutz zuständig ist.

Die wichtigste Aufgabe der Wasserschutzpolizei ist die Regelung des Schiffverkehrs. Dazu gehören die Überwachung des Verkehrs, die Durchführung von Verkehrskontrollen, die Sicherung von Gefahrtransporten sowie die Sperrung der Schifffahrtswege auf Grund eines Unfalls oder eines anderen großen Schadensereignisses.

Neben der Regelung des Schiffverkehrs obliegen der Wasserschutzpolizei in Rheinland-Pfalz auch die Ermittlungen und Aufklärungen aller Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auf den schiffbaren Wasserstraßen, sowie deren Nebenarmen, Ufern, Anlagen und Häfen.

Darüber hinaus werden sie in Amtshilfe z.B. für Behörden tätig und unterstützen Feuerwehren, Rettungsdienste und die Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

In Rheinland-Pfalz unterhält die Wasserschutzpolizei entlang der Bundeswasserstraße Rhein insgesamt 7 Wasserschutzpolizeistationen Germersheim, Ludwigshafen, Mainz, Bingen, St. Goar, Koblenz und Andernach. Die Leitung obliegt dem Wasserschutzpolizeiamt in Mainz.

8.8 Wasserwirtschaft (MULEWF und SGD)

Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) grundsätzlich einer wasserwirtschaftlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Ausgenommen sind nach § 8 Abs. 2 WHG Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

Es ist im Einsatzfall zu empfehlen, dass generell die wasserwirtschaftlichen Behörden (Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), bei pressewirksamen Ereignissen auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF)) frühzeitig eingebunden werden.

Sie können fachgerechte Messungen durchführen. Sie können die wasserwirtschaftlichen Beratungen durchführen, wenn insbesondere sehr spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind.

Sie betreiben das Mess- und Untersuchungsschiff MS „Burgund“. Dieses verfügt über ein Labor, kann Proben entnehmen und untersuchen.

Außerdem können die Unterlieger (Behörden, Wasserwerke) über den internationalen Warn- und Alarmplan Rhein der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) vom dafür zuständigen MULEWF oder nachgeordneten Behörden informiert werden, wie das auch bei sonstigen Gewässerverunreinigungen üblich ist.

An dieser Stelle wird auf die Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen vom 20.07.1988 in der gültigen Fassung verwiesen

Zuständigkeit SGD Nord

- Stadt Koblenz
- Landkreise Ahrweiler, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Lahn-Kreis, Rhein-Hunsrück-Kreis

Zuständigkeit SGD Süd

- Städte Mainz, Worms, Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer
- Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis, Germersheim

8.9 Transport – Unfall – Information - und Hilfeleistungssystem (TUIS)

Unternehmen der Chemischen Industrie aus Deutschland und Österreich unterhalten gemeinsam das Transport-Unfall-Information- und Hilfeleistungssystem (TUIS). TUIS bietet öffentlichen Feuerwehren bundesweit Unterstützung bei Transport- und Lagerunfällen mit Chemikalien. Die drei Stufen TUIS Unterstützung sind:

- Stufe 1: Telefonische Fachberatung
- Stufe 2: Beratung durch einen Fachberater vor Ort
- Stufe 3: Unterstützung durch eine oder mehrere Werkfeuerwehren vor Ort mit speziellem Gerät und/ oder Fachpersonal

Gerade in Bezug auf Havarien mit Tankschiffen oder Schiffen mit Gefahrgut kann TUIS eine entscheidende und elementare Hilfe leisten. Viele Schiffe wurden unter Umständen in dem Werk beladen, in dem auch eine entsprechende TUIS – Einheit vorhanden ist. Gerade diese verfügen dann über umfangreiche Kenntnisse der stoffspezifischen Eigenschaften der Ladung, über speziell ausgebildetes Personal, sowie über geeignete Gerätschaften und Schutzbekleidung.

Die TUIS Telefonnummern finden Sie in Anlage 21.

8.10 Sonstige

Im Rahmen der Gefahrenabwehr auf dem Rhein, kann es je nach Schadensausmaß und Komplexität der Einsatzlage zur Beteiligung weiterer öffentlich-rechtlicher Behörden und Organisationen sowie Private kommen.

Im Einzelnen können dies beispielsweise sein:

- Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur (ISIM)
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG)
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Polizeipräsidien (landgebundene Polizei)
- Kreisverwaltungen
- Landesbetrieb Mobilität (LBM)
- Havariekommissar (bevollmächtigte neutrale Person des Schiffversicherers)
- Private Dienstleister (z.B. zum Abschleppen)
- Schiffseigentümer, Schiffsbesatzung (kann wichtige Informationen liefern)
- ...weitere (ggf. auch Bundespolizei, Bundeswehr etc.)

9 Alarmstufen

9.1 Alarmstufe 1

9.1.1 Definition

Die Alarmstufe 1 ist gegeben bei kleineren Unfällen bzw. Ereignissen auf oder am Gewässer, bei denen die nach Plan vorgesehene Feuerwehreinheit erwartungsgemäß ausreicht und eine Gefährdung für Mensch, Tier und Umwelt ausgeschlossen werden kann.

9.1.2 Meldebilder

Die Alarmstufe 1 ist z.B. bei folgenden Schadensereignissen auszulösen:

- Einsatz ohne Sonderrechte, Einsatz auf örtlicher Ebene, EL: Gruppenführer oder Wehrführer
- Hochwasser, langsam steigender Wasserstand

Siehe 9.6

9.1.3 Fahrzeuge

Mindestausstattung der Feuerwehreinheit der Alarmstufe 1.

Siehe 9.6.

9.1.4 Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 1 werden in der Regel von der zuständigen Leitstelle* veranlasst.

Alarmstichworte in der Alarmstufe 1

- W1 – Grundstufe
- W1 - Wassereinsatz
- W1 – Hochwasser

9.1.5 Rettungsdienst

Erforderliche Kräfte des Rettungsdienstes sind bei der Leitstelle anzufordern.

*Je nach örtlichen Gegebenheiten Integrierte Leitstelle / Feuerwehrleitstelle / Rettungsleitstelle

9.2 Alarmstufe 2

9.2.1 Definition

Die Alarmstufe 2 ist gegeben bei größeren Unfällen bzw. Ereignissen auf dem Gewässer, bei denen die nach Plan vorgesehene Feuerweereinheit der Alarmstufe 1 erwartungsgemäß nicht ausreicht. Eine Gefährdung für Mensch, Tier und Umwelt kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jeglicher Einsatz der Wasser - / Eisrettung, sowie Taucheinsätze sind min. der Alarmstufe 2 zuzuordnen. Die Maßnahmen in der Alarmstufe 2 beinhalten die Maßnahmen der Alarmstufe 1.

9.2.2 Meldebilder

- Einsatz mit Sonderrechten, Einsatz mit Beteiligung von Booten, EL: Wehrleiter
- Wasserrettung, Person in Wasser, Eisrettung, Person im Eis, Person eingebrochen, Eiseinbruch,...
- Taucheinsatz, Fahrzeug in Gewässer...
- Bootsunfall, Sportbootunfall, gekentertes Boot...
- Öl auf Gewässer, Ölfilm, ...

Siehe 9.6

9.2.3 Fahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge der Alarmstufe 2 sind zusätzlich zu der Mindestausstattung der Alarmstufe 1 zum Einsatz zu bringen.

Siehe 9.6.

9.2.4 Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 2 werden in der Regel veranlasst durch die Leitstelle.

oder

als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 1. Die Feuerwehreinsatzzentrale/ Leitstelle wird vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechende Alarmierung durchzuführen.

Alarmstichworte in der Alarmstufe 2

- W2 - Grundstufe
- W2 - Wasser- / Eisrettung
- W2 - Taucheinsatz
- W2 - Bootsunfall
- W2 - Öl auf Gewässer

9.2.5 Rettungs- / San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes oder die, ggf. darüber hinaus erforderlichen, Kräfte des Sanitäts- / Betreuungsdienstes sind bei der Leitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von dem Rettungsdienst an der Einsatzstelle.

Die Leitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

9.3 Alarmstufe 3

9.3.1 Definition

Die Alarmstufe 3 ist gegeben bei solch großen Unfällen bzw. Ereignissen auf dem Gewässer, bei denen die nach Plan vorgesehenen Feuerwehreinheiten der Alarmstufe 1 und der Alarmstufe 2 erwartungsgemäß nicht ausreichen. Eine Gefährdung für Mensch, Tier und Umwelt ist anzunehmen. Ebenso beginnen ab Alarmstufe 3 jegliche Schiffsbrandereignisse, Schiffshavarien und Schiffskollisionen. Es ist von einer kurzfristigen Sperrung der Wasserstraße auszugehen.

Die Maßnahmen in der Alarmstufe 3 beinhalten die Maßnahmen der Alarmstufe 1 und 2.

9.3.2 Meldebilder

- Einsatz mit Beteiligung Löschboot, EL: Wehrleiter
- Schiffsbrand, ...
- Schiffshavarie, Schiffsunfall, Schiffskollision, ...
- Wasserrettung 3+, Personen in Wasser 3+,...

Siehe 9.6

9.3.3 Fahrzeuge

Die Feuerwehrfahrzeuge der Alarmstufe 3 sind zusätzlich zu der Mindestausstattung der Alarmstufen 1 und 2 zum Einsatz zu bringen.

Siehe 9.6.

9.3.4 Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 3 werden in der Regel veranlasst durch
die Leitstelle
oder

als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der vorherigen Alarmstufen. Die Feuerwehreinsatzzentrale/Leitstelle wird vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechende Alarmierung durchzuführen.

Alarmstichworte in der Alarmstufe 3

- W3 - Grundstufe
- W3 - Schiffsbrand
- W3 - Schiffshavarie
- W3 - Wasser- / Eisrettung groß

9.3.5 Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes oder die, ggf. darüber hinaus erforderlichen, Kräfte des Sanitäts- / Betreuungsdienstes sind bei der Leitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von LNA oder OrgL

Die Leitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

9.3.6 Information

Information an Ansprechstelle KatS der **ADD**

(Mobiltelefon: 0171/ 36 32 130)

9.4 Alarmstufe 4

9.4.1 Definition

Die Alarmstufe 4 ist gegeben bei Großschadenslagen, Schiffsbränden /-Havarien auf dem Gewässer, bei denen die nach Plan vorgesehene Feuerwehreinheiten der Alarmstufe 1, 2 und 3 nicht ausreichen und daher noch weitere Einsatzkräfte benötigt werden, aber noch keine Katastrophenschutzleitung (KatSL) zu bilden ist. Es ist von einer umfang-reichen Gefährdung für eine größere Anzahl Menschen, Tieren und für die Umwelt auszugehen. Der Umfang des Ereignisses hat wasser- und landseitig Auswirkung. Es ist von einer kurz- bis mittelfristigen Sperrung der Wasserstrasse auszugehen.

9.4.2 Meldebilder

- allgem. Wassereinsatz auf Verbandsebene, Einsatz mit Beteiligung mehrerer Gemeinden, EL: KFI
in der Regel = Alarmstufe 3 mit Nachalarmierungen durch FEZ

Siehe 9.6

9.4.3 Fahrzeuge

Zusätzlich zu den Fahrzeugen der Alarmstufen 1, 2 und 3 sind weitere Einsatzkräfte zum Einsatz zu bringen. Über Art und Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach Lage.

Siehe 9.6.

9.4.4 Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 4 werden ausschließlich als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der vorherigen Alarmstufen veranlasst. Die Feuerwehreinsatzzentrale/Leitstelle, wird vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen.

- W4 Grundstufe

9.4.5 Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes oder die, ggf. darüber hinaus erforderlichen, Kräfte des Sanitäts- / Betreuungsdienstes sind bei der Leitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von LNA oder OrgL

Die Leitstelle führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

9.4.6 Information

Information an Ansprechstelle KatS der **ADD**
(Mobiltelefon: 0171/ 36 32 130)

9.5 Alarmstufe 5.1 / 5.2

9.5.1 Definition

Die Alarmstufe 5.1 / 5.2 ist gegeben bei Großschadenslagen, Schiffsbränden /-Havarien auf dem Gewässer, bei denen die bisher alarmierten Feuerwehreinheiten nicht ausreichen und daher noch weitere Einsatzkräfte benötigt werden und die Katastrophenschutzleitung (KatSL) zu bilden ist. Das Ereignis geht über die Alarmstufe 4 hinaus und macht die Übernahme der Einsatzleitung durch den Landrat /Oberbürgermeister erforderlich.

Die Unterscheidung der Alarmstufen 5.1 / 5.2 findet wie folgt statt:

- Alarmstufe 5.1: „Punktschadenereignis“ (z.B. Ein Gütermotorschiff ist mit Fahrgastschiff kollidiert / sehr große Anzahl an Verletzten / Folgebrand / Schiffe liegen fest an einem Ort)
- Alarmstufe 5.2: „Flächenschadenereignis“ (z.B. Zwei Tankmotorschiffe sind miteinander kollidiert / es gibt eine große Anzahl an Verletzten / aus dem einen TMS tritt Ammoniak aus und zwei Ortschaften links- und rechts des Rheines sind von der Ausbreitung betroffen / das weitere Tankmotorschiff verliert eine große Menge Öl, welche den Rhein herunter treibt und die Ufer kontaminiert).

Die Führungsdienst-Richtlinie Rheinland-Pfalz (FüRi-RLP) beschreibt und erläutert diese beiden Fälle (Alarmstufe 5.1 / 5.2).

Es handelt sich, in beiden möglichen Fällen, um eine komplexe Lage, bei welcher von einer sehr umfangreichen Gefährdung für eine größere Anzahl Menschen, Tieren und für die Umwelt auszugehen ist. Der Umfang des Ereignisses hat wasser- und landseitig großräumige Auswirkungen.

Schadensereignisse

- Komplexe Lage

9.5.2 Fahrzeuge

Zusätzlich zu den bisher eingesetzten Feuerwehrfahrzeugen sind weitere Einsatzkräfte zum Einsatz zu bringen. Über Art und Anzahl der erforderlichen Einsatzkräfte entscheidet der Einsatzleiter nach Lage.

9.5.3 Alarmierung

Die Alarmierungen der Alarmstufe 5 werden ausschließlich als Nachalarmierung vom Einsatzleiter der Alarmstufe 4 veranlasst. Die Feuerwehreinsatzzentrale/ Leitstelle wird vom Einsatzleiter beauftragt, die entsprechenden Alarmierungen durchzuführen. Die Alarmierung der Katastrophenschutzleitung richtet sich nach dem Katastrophenschutzplan der Kreisverwaltung / der Verwaltung der kreisfreien Stadt.

9.5.4 Rettungs-/San-Dienst

Die erforderlichen Kräfte des Rettungsdienstes oder die, ggf. darüber hinaus erforderlichen, Kräfte des Sanitäts- / Betreuungsdienstes sind bei der Leitstelle anzufordern

- als Nachalarmierung vom Einsatzleiter
- als Nachalarmierung von LNA oder OrgL

Die Leitstelle* führt die erforderlichen Maßnahmen nach dem Rahmen-, Alarm- und Einsatzplan Gesundheit (RAEP Gesundheit) durch.

9.5.5 Information

Information an Ansprechstelle KatS der **ADD**
(Mobiltelefon: 0171/ 36 32 130)

9.6 Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Alarmstufen (Meldebilder)	Einsatzstichworte	Fahrzeuge	Landfahrzeuge	Ausrüstung	Führung	Bemerkungen	Zusätzlich bei Bedarf benachrichtigen
Alarmstufe 1 <ul style="list-style-type: none"> (Einsatz ohne Sonderrechte, Einsatz örtlicher Ebene, EL: Gruppenführer) Hochwasser, langsam steigender Wasserstand 	<ul style="list-style-type: none"> W1 Grundstufe W1 Hochwasser 	RTB 2	Löschfahrzeug			Info Revierzentrale	WSP Bahn
Alarmstufe 2 <ul style="list-style-type: none"> (Einsatz mit Sonderrechten, Einsatz mit Beteiligung von Booten, EL: Wehrführer) Wasserrettung, Person in Wasser, Eisrettung, Person im Eis, Person eingebrochen, Eiseinbruch,... Taucheinsatz, Fahrzeug in Gewässer... Bootsunfall, Sportbootunfall, gekentertes Boot... Öl auf Gewässer, Ölfilm, ... 	<ul style="list-style-type: none"> W2 Grundstufe W2 Wasser- / Eisrettung W2 Taucheinsatz W2 Bootsunfall W2 Öl auf Gewässer 	RTB 2 nach Möglichkeit zwei Fahrzeuge, wobei eines unterstrom der Havariestelle als Riegelfahrzeug eingesetzt wird. MZB bei Arbeitseinsätzen und allgemeiner Hilfe LB, HLB, Feuerwehrmehrzweckfähre in Ergänzung und Sicherung	Bei Eisrettung zusätzlich ein Löschfahrzeug mit Leiter, Schleifkorbtrage oder ähnlichem Rettungsgerät Kfz- Unfall zusätzlich: RW, Löschfahrzeug		ELW 1	Info Revierzentrale Berechnung der Sektoren nach Anlage Wasserrettungskonzept Berücksichtigung geeigneter Boote von anderen Organisationen Wenn Gefahrstoff: zusätzlich Gefahrstoffzug	WSP Bahn TUIS Wasserbehörde
Alarmstufe 3 <ul style="list-style-type: none"> (Einsatz mit Beteiligung Löschboot, EL: Wehrleiter) Schiffsbrand, ... Schiffshavarie, Schiffsunfall, Schiffskollision, ... Wasserrettung 3+, Personen in Wasser 3+,... 	<ul style="list-style-type: none"> W3 Grundstufe W3 Schiffsbrand W3 Schiffshavarie W3 Wasser- / Eisrettung groß 	RTB 2 MZB LB, HLB, Feuerwehrmehrzweckfähre in Ergänzung und Sicherung		Grundsätzlich TS		Info Revierzentrale Wenn Gefahrstoff: zusätzlich Gefahrstoffzug	WSP Bahn TUIS Wasserbehörde Reederei LBM
Alarmstufe 4 <ul style="list-style-type: none"> (allgem. Wassereinsatz auf Verbandsebene, Einsatz mit Beteiligung mehrerer Gemeinden, EL: Wehrleiter, KFI beratend tätig, in der Regel = Alarmstufe 3 mit Nachalarmierungen durch FEZ) 	<ul style="list-style-type: none"> W4 Grundstufe 	RTB 2 MZB LB, HLB, Feuerwehrmehrzweckfähre in Ergänzung und Sicherung	Sonderfahrzeuge und – gerät nach Lage und Einsatzstichwort		ELW 2	Info Revierzentrale Berücksichtigung von Wasserfahrzeugen, die als Arbeitsplattform, Übersteighilfe, Verletztensammelstelle u.a.m. einsetzbar sind.	

10 Führungsorganisation

Die Einsatzleitung richtet sich nach den §§ 24 und 25 LBKG, in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes. Die Einsatzleitung hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Abwehr von nichtpolizeilichen Gefahren zu veranlassen.

Der Einsatzleitung stehen Personal und Führungsmittel zur Verfügung. Näheres regelt die DV 100 „Führung und Leitung im Einsatz, Führungssystem“, sowie ergänzend hierzu die Führungsdienst Richtlinie Rheinland Pfalz (FüRi-RLP).

Die Einsatzleitung besteht aus

- dem Einsatzleiter

unterstützt von

- einer rückwärtigen Führungseinrichtung (z.B. Leitstelle, Einsatzzentrale)

sowie gegebenenfalls

- dem Führungsassistenten und
- dem Führungshilfspersonal.

Die Einsatzleitung benötigt zur Bewältigung ihrer Aufgaben Führungsmittel.

Das LBKG und die FwVO des Landes legen fest, wer Einsatzleiter ist. Die Einsatzleitung hat grundsätzlich der Bürgermeister bzw. Landrat oder sein Beauftragter (z.B. Wehrleiter oder KFI), sofern keine anderen Gesetze dem entgegenstehen.

Eine einheitliche Wahrnehmung der Führungsaufgaben im Brand- und Katastrophenschutz in den Gemeinden sowie in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird durch die DV 100 und die Führungsdienst Richtlinie Rheinland Pfalz (FüRi-RLP) gewährleistet.

10.1 Alarmstufe 1

Der Einsatzleiter ist in der Regel der Einheitsführer der gemäß Alarmstufe 1 alarmierten Feuerwehrereinheit. Die originär für die Bundeswasserstraße Rhein zuständigen Behörden (WSV Bund, WSP) sollten, wenn von der Leitstelle noch nicht geschehen, über den Einsatz informiert werden.

Die Revierzentrale Oberwesel ist über den Einsatz zu informieren.

10.2 Alarmstufe 2

Der Einsatzleiter ist in der Regel der für das Einsatzgebiet zuständige Wehrleiter oder ein Beauftragter. Vom Einsatzleiter kann die Unterrichtung des Kreisfeuerwehrinspektors und der Gemeindeverwaltung veranlasst werden, die dafür sorgt, dass der Bürgermeister oder ein hierfür Beauftragter unterrichtet wird. Die originär für die Bundeswasserstraße Rhein zuständigen Behörden (WSV Bund, WSP) sollten, wenn von der Leitstelle noch nicht geschehen, über den Einsatz informiert werden. Ggf. ist zu prüfen in wie fern Kompetenzen anderer Behörden zu berücksichtigen und vor Entscheidungen zu hören sind.

Die Revierzentrale Oberwesel ist über den Einsatz zu informieren.

10.3 Alarmstufe 3

Der Einsatzleiter ist in der Regel der für das Einsatzgebiet zuständige Wehrleiter. Der Kreisfeuerwehrinspekteur ist beratend tätig. Vom Einsatzleiter ist die Unterrichtung der Gemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung zu veranlassen, die dafür sorgen, dass der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein hierfür Beauftragter unterrichtet wird. Die originär für die Bundeswasserstraße Rhein zuständigen Behörden (WSV Bund, WSP) müssen in die Einsatzleitung beratend mit eingebunden werden und den Einsatzleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

Die Revierzentrale Oberwesel ist über den Einsatz zu informieren.

Die Rufbereitschaft der ADD ist über den Einsatz zu informieren.

Ab Stufe 3 sind ggf. wenn notwendig, andere Verwaltungen, die Verantwortung und Kompetenzen für das Gewässer „Rhein“ haben, in die TEL / Stab zu integrieren und vor Entscheidung zu hören. Es ist eine gemeinsame Einsatzleitung zu bilden.

Siehe 10.6

10.4 Alarmstufe 4

Der Einsatzleiter ist in der Regel in Landkreisen der Kreisfeuerwehrinspekteur als Beauftragter des Landrates und in kreisfreien Städten der Stadtfeuerwehrinspekteur als Beauftragter des Oberbürgermeisters.

Es gilt eine gemeinsame Einsatzleitung zu bilden. Siehe 10.6

Die Revierzentrale Oberwesel ist über den Einsatz zu informieren.

Die Rufbereitschaft der ADD ist über den Einsatz zu informieren.

10.5 Alarmstufe 5

Der Einsatzleiter ist in Landkreisen der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.

Der Landrat /Oberbürgermeister wird von der Katastrophenschutzleitung unterstützt.

Logistische und administrative Aufgaben werden von ihr übernommen. Die vorhandene Einsatzleitung wird zur Technischen Einsatzleitung (TEL) und erledigt die technischen und taktischen Aufgaben vor Ort.

Die Revierzentrale Oberwesel ist über den Einsatz zu informieren.

Die Rufbereitschaft der ADD ist über den Einsatz zu informieren.

10.6 Besonderheiten der Einsatzleitung

Bei Einsätzen auf der Bundeswasserstraße Rhein kann ggf. die Frage nach dem „gesamtverantwortlichen Einsatzleiter“ als denjenigen, welcher in letzter Instanz eine Maßnahme veranlasst, auftreten.

Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen, Zuständigkeiten und Kompetenzen besteht dahingehend die Verpflichtung eine gemeinsame Einsatzleitung zu bilden. Da eine Vielzahl von Behörden, die aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen im Bundesrecht und Landesrecht agieren, beteiligt sind, können Entscheidungskonflikte auftreten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit dass mehrere Gebietskörperschaften, u.U. verschiedene Bundesländer, alarmiert werden, da bei der Alarmierung nicht immer die Sicherheit besteht, in welchem Zuständigkeitsbereich die Einsatzstelle liegt, bzw. auf welcher Rheinseite und in welcher Gebietskörperschaft Auswirkungen einer Entscheidung zu spüren sind. Die Einsatzstelle kann sich aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein fließendes Gewässer handelt, verlagern.

Ziel ist es, eine erfolgreiche Gefahrenabwehrstrategie unter Einbeziehung aller betroffenen (Fach-)Behörden festzulegen und damit die Gefahrenlage sicher zu beherrschen wobei eine Schädigung Dritter verhindert werden soll.

In der Regel ist aus diesem Grund frühzeitig eine gemeinsame Einsatzleitung zu bilden, die aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten und Kompetenzen die erforderlichen Einsatzmaßnahmen einvernehmlich bzw. nach einer Abwägung zugunsten des jeweils höher stehenden Rechtsgutes umsetzt und somit die Abwicklung des Einsatzes ermöglicht.

11 Kommunikation

11.1 Allgemein

Wie unter 10.6 beschrieben, werden bei Einsätzen auf dem Rhein eine Vielzahl von Beteiligten mit unterschiedlichen Aufgaben tätig. Diese nutzen unterschiedliche Kommunikationsmöglichkeiten und Kommunikationswege.

Zur eigenen Sicherheit und zur Sicherstellung der Kommunikation ist es äußerst wichtig ein Kommunikationskonzept zu erstellen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Informationen den richtigen Empfänger erreichen.

11.2 Kommunikation mit anderen Behörden und Institutionen

Bei der Erstellung der Funkkonzepte wird vorrangig der Digitalfunk betrachtet. Wichtige Eckpunkte sind in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeitsgruppen, die von allen Beteiligten im Falle eines Einsatzes auf dem Rhein geschaltet werden und so eine gemeinsame Kommunikation möglich ist.

Für Einsätze auf dem Rhein stehen folgende Gruppe als „Standard“ zur Verfügung:

TBZ 270 RP und TBZ_235_HE

Diese Gruppe **TBZ_270_RP** wird für den wasserseitigen Teil des Einsatzes genutzt.

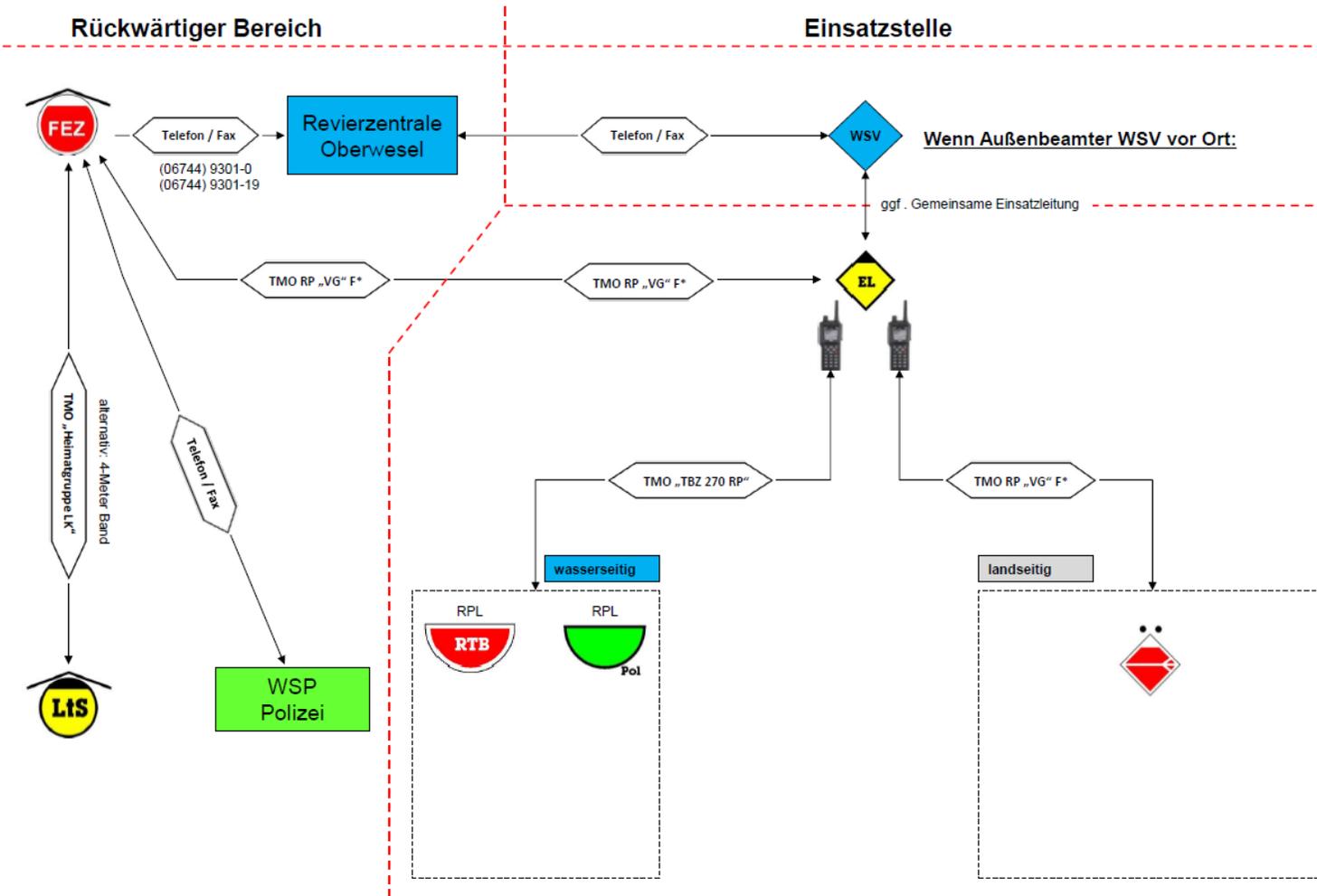
Die Gruppe **TBZ_235_HE** dient zur Kommunikation auf der Führungsebene.

Die Gruppen können von jedem Digitalfunkgerät geschaltet werden und müssen nicht vor der Nutzung freigeschaltet werden. Sollten weitere Digitalfunkgruppen benötigt werden, können diese über die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS freigeschaltet werden.

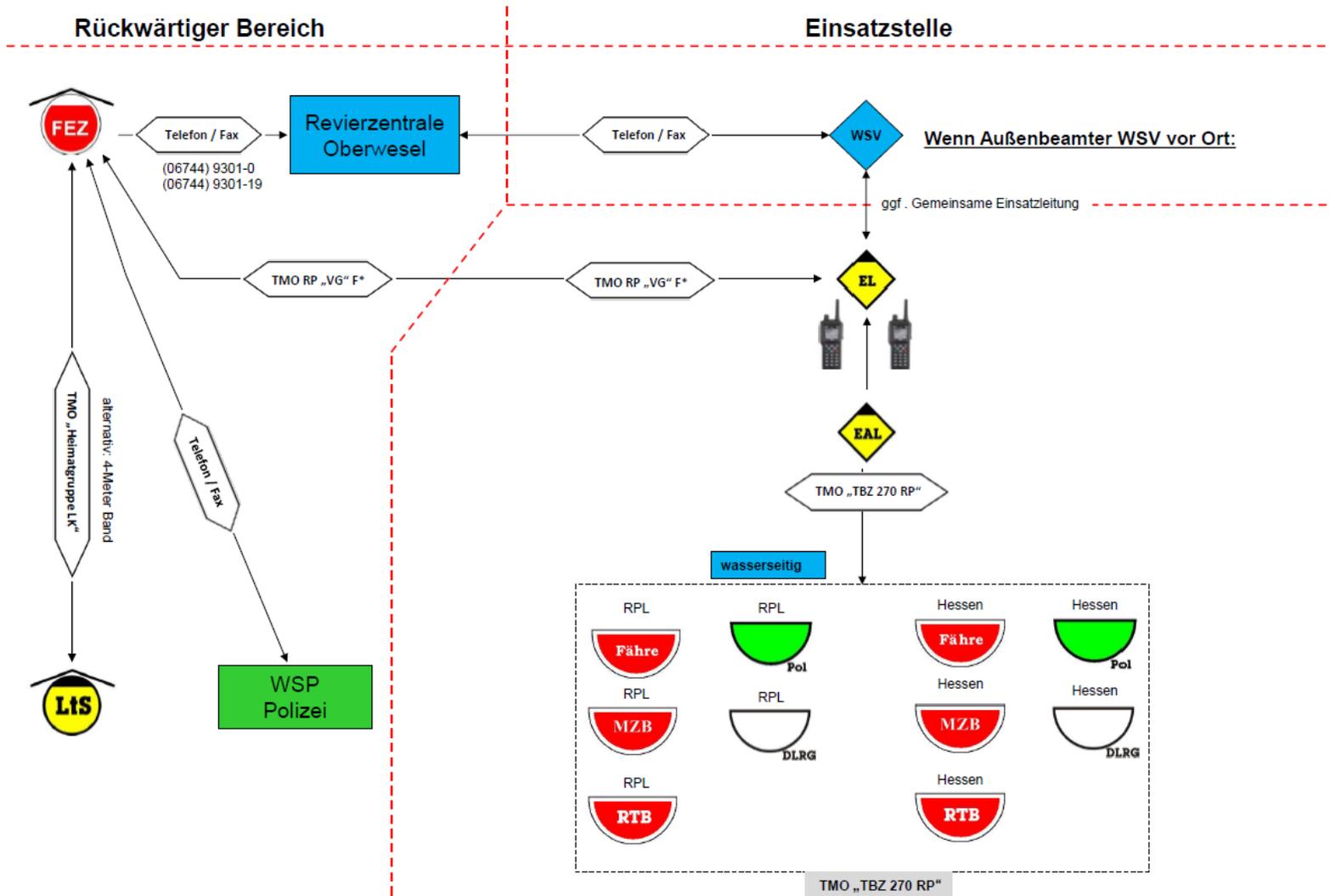
Die Nutzung der Funkgruppen ist verbindlich. Die Darstellungen der Funkskizzen sind beispielhaft.

11.3 Funkkonzept

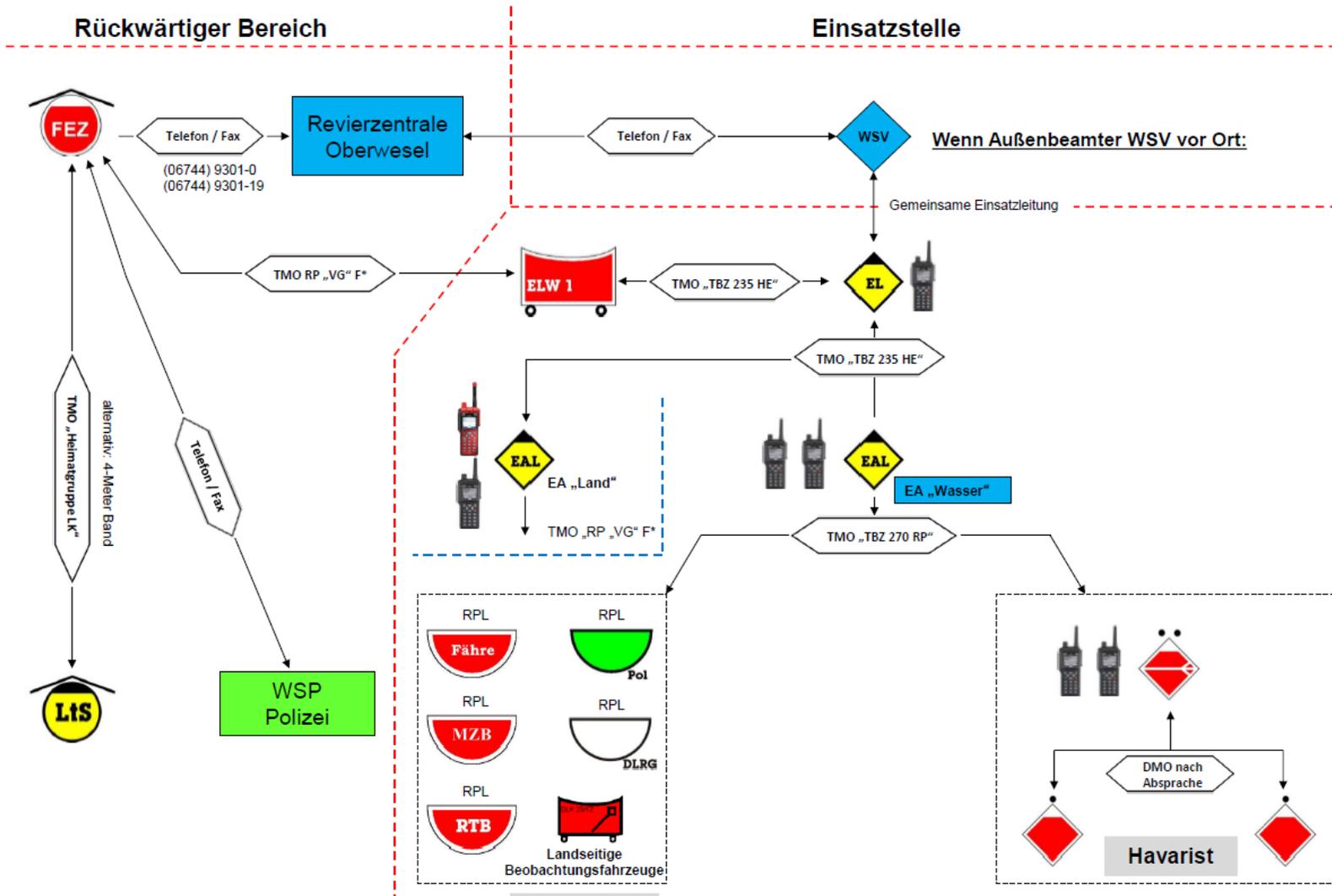
Alarmstufe 1 – ohne Beteiligung anderer Bundesländer



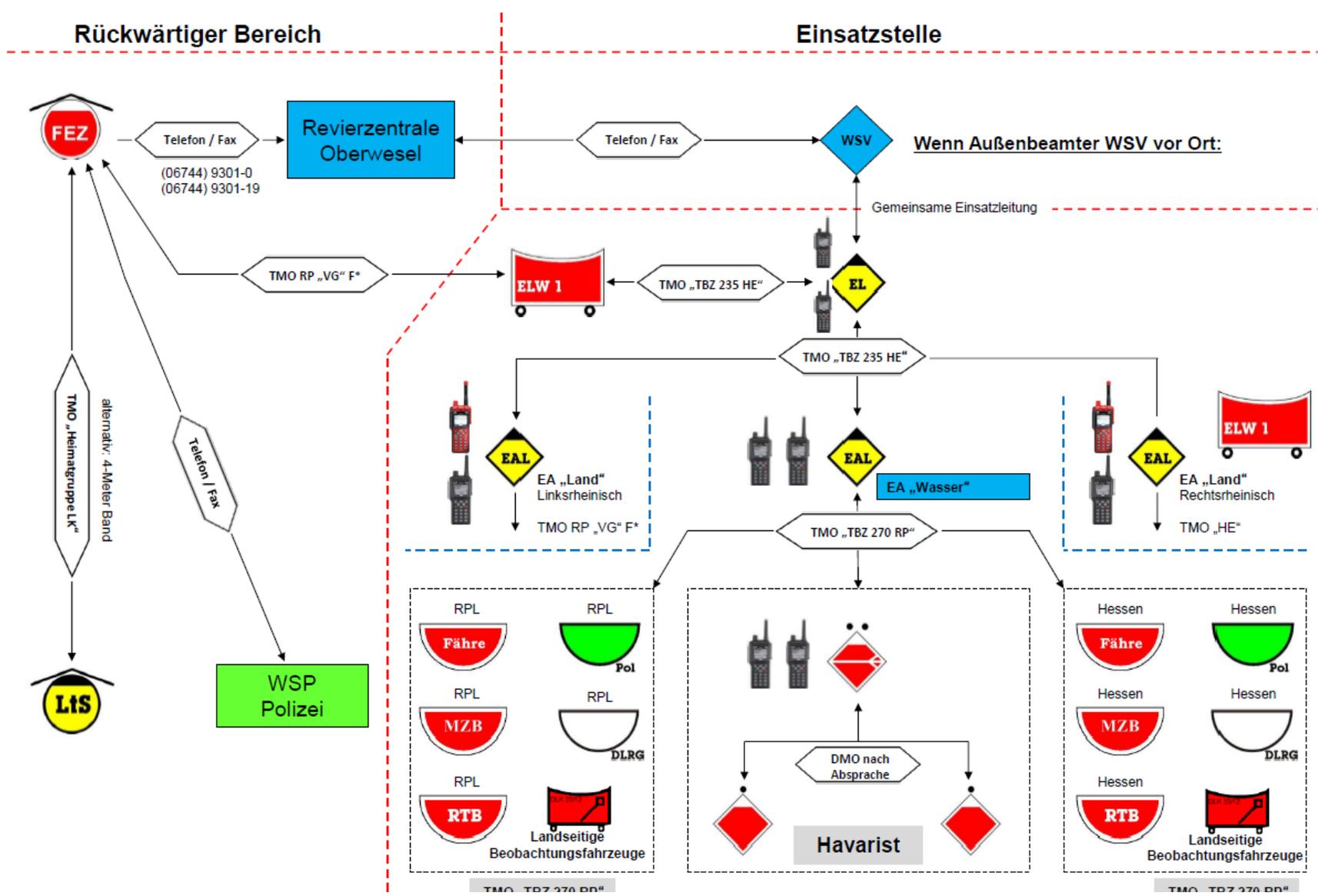
Alarmstufe 1 – Beteiligung von 2 Bundesländern



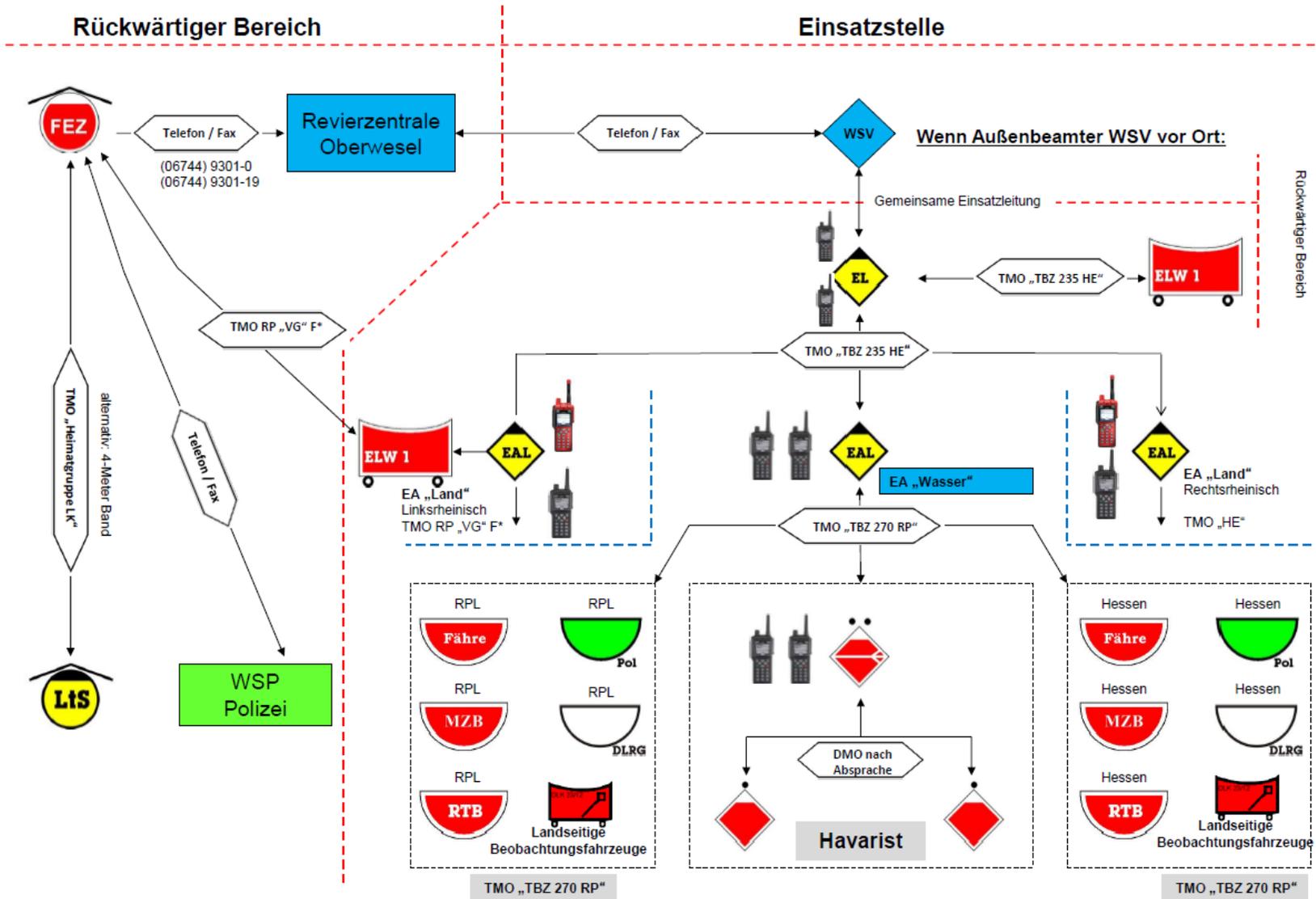
Alarmstufe 2 und 3– ohne Beteiligung anderer Bundesländer



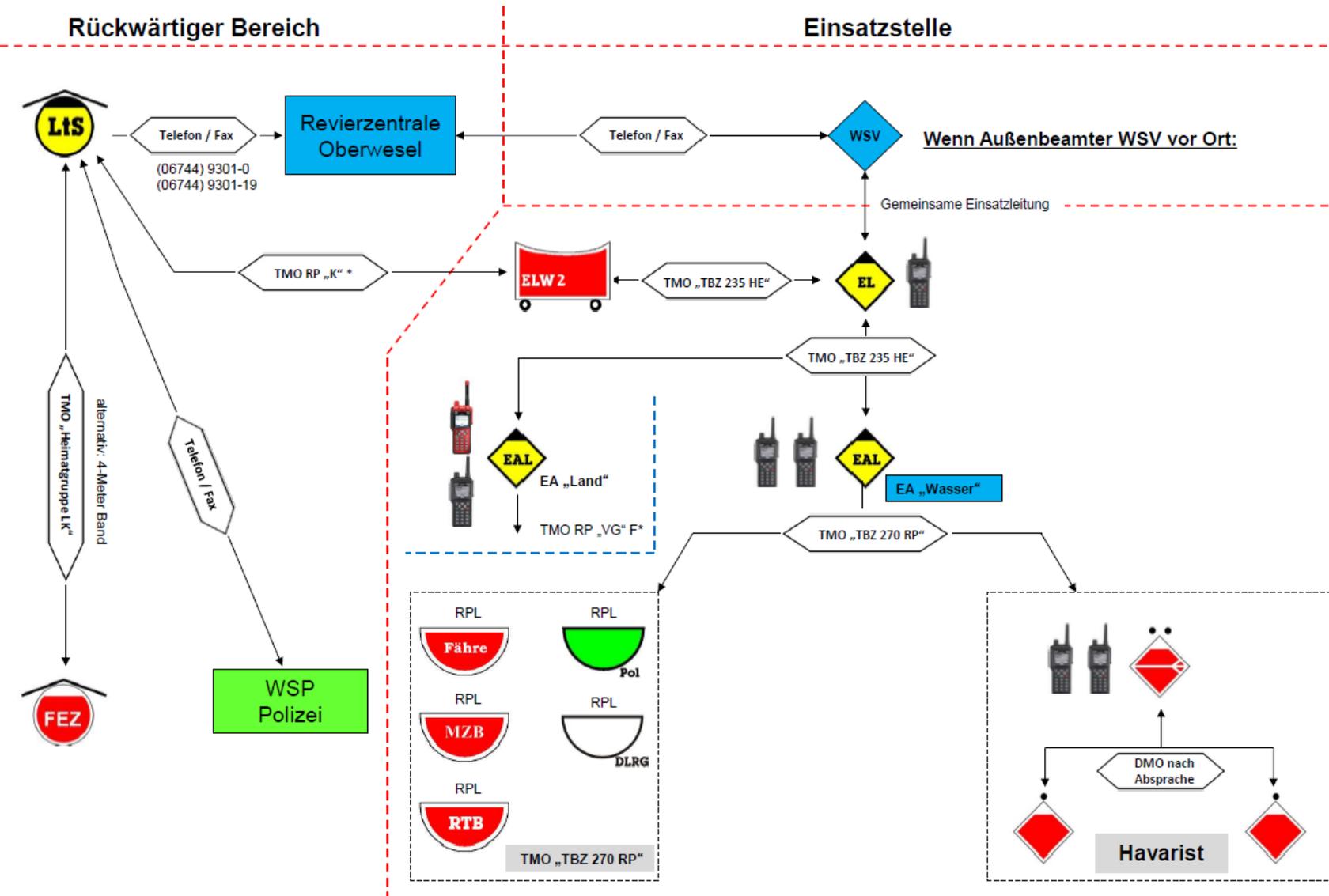
Alarmstufe 2 und 3 – Beteiligung von 2 Bundesländern – Einsatzleitung in RLP



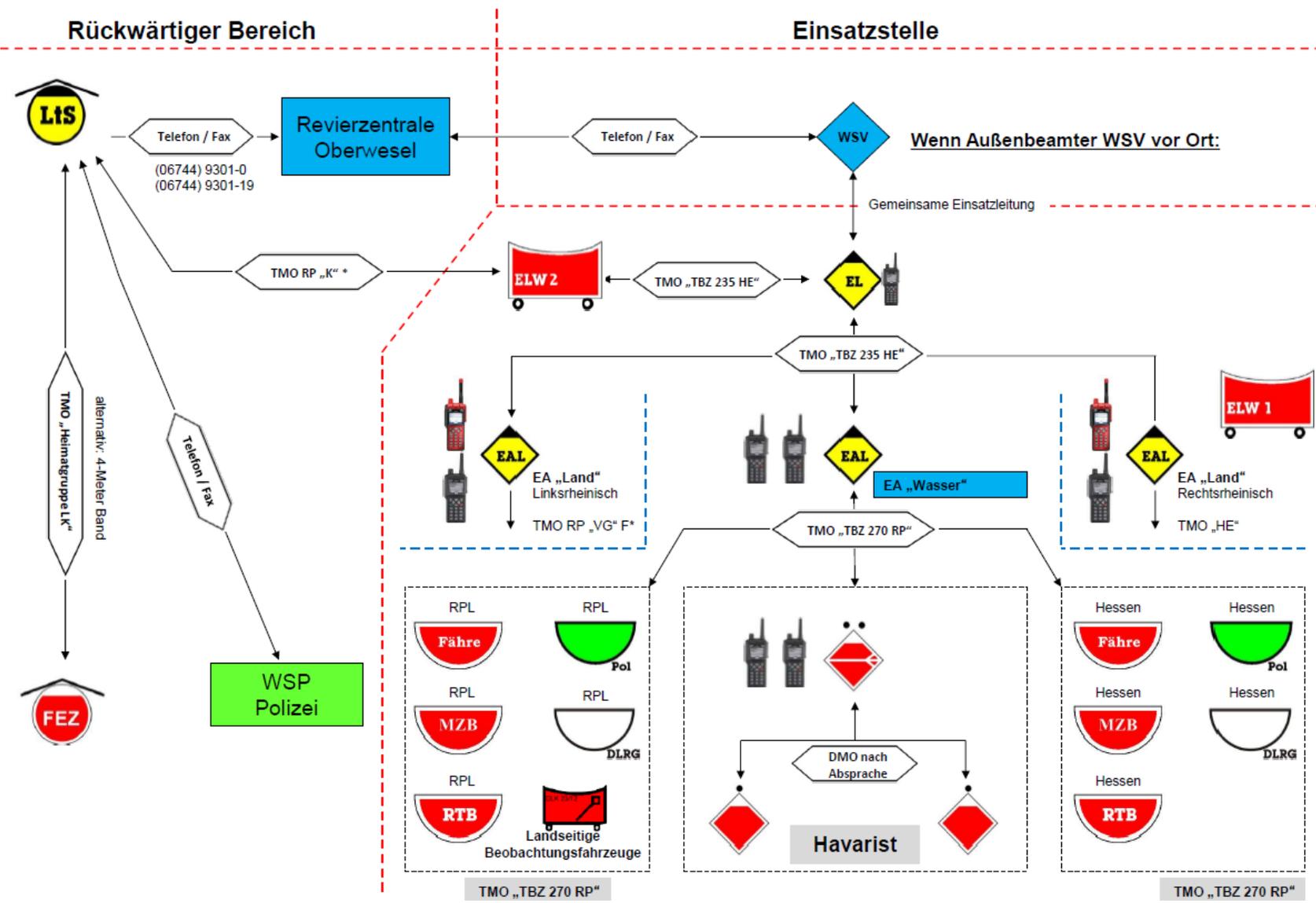
Alarmstufe 2 und 3 – Beteiligung von 2 Bundesländern – Einsatzleitung z.B. in Hessen



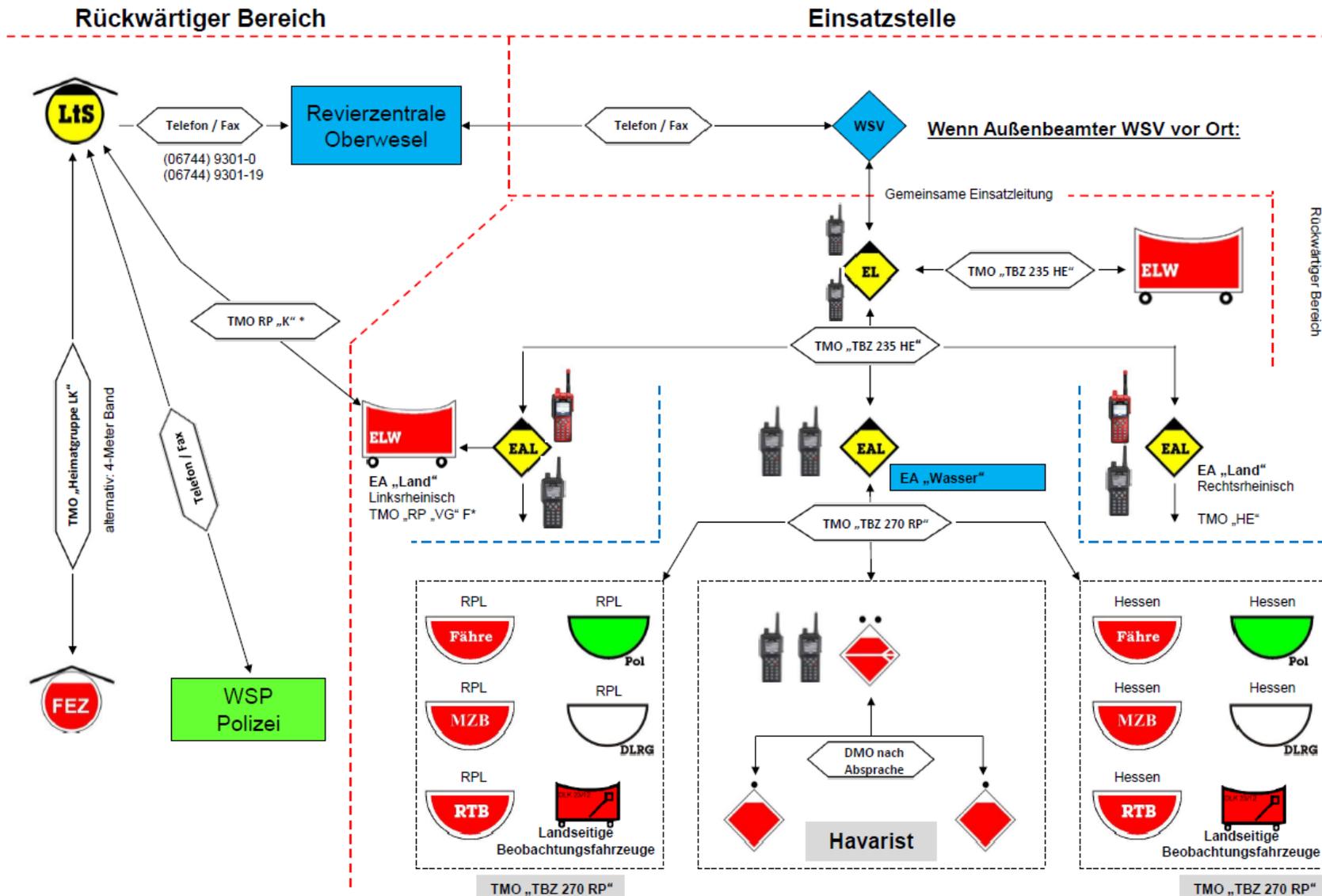
Alarmstufe 4- ohne Beteiligung anderer Bundesländer



Alarmstufe 4– Beteiligung von 2 Bundesländern - Einsatzleitung in RLP



Alarmstufe 4- Beteiligung von 2 Bundesländern - Einsatzleitung z.B. in Hessen



11.4 Binnenschifffahrtfunk und Radar

Auf den deutschen Binnenschifffahrtsstrassen besteht für Kleinfahrzeuge der Feuerwehr (RTB/MZB), im Gegensatz zur Berufsschifffahrt, keine generelle Ausrüstungspflicht mit Binnenfunkanlagen zur Teilnahme am Binnenschifffahrtfunk.

Allerdings ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) in bestimmten Situationen die Notwendigkeit auf Kleinfahrzeugen der Feuerwehr Binnenfunkanlagen mitzuführen:

- §3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
- §§6.30 – 6.33 Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar
- §10.01 Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser oberhalb der Spycck'schen Fähre

Das Bedienen und Beaufsichtigen von Binnenfunkanlagen ist nur erlaubt, wenn sich eine Person an Bord befindet, die das sog. UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk) besitzt. Die Teilnahme an einem BOS-Funklehrgang berechtigt hierzu nicht.

Auf Anfrage bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Südwest in Mainz zum Thema Ausrüstungspflicht bei Kleinfahrzeugen (RTB/MZB) der Feuerwehr gemäß RheinSchPV sowie mögliche Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV), wurde mitgeteilt:

Nach Art. 3 RheinSchPEV sind Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen von den Vorschriften der RheinSchPV befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Art. 3 RheinSchPEV ist als „Ausnahmevorschrift“ von der RheinSchPV eng auszulegen. Art. 3 ist nicht dazu da, Ausrüstungsvorschriften zu umgehen, um Fahrzeuge, die den Ausstattungsanforderungen der RheinSchPV nicht entsprechen, auf der Wasserstraße fahren zu lassen. Die Ausnahmen beziehen sich lediglich auf die Verkehrsregelungen, es geht um die Teilnahme am Verkehr und das Abweichen vom Verkehrsverhalten, jedoch nicht von einer vorgegebenen Ausstattung.

Für Kleinfahrzeuge der Feuerwehren, die im Bereich zwischen Rhein-km 530,00 (Bingen) und Rhein-km 556,00 (St.Goar) zum Einsatz kommen, gilt zusätzlich, dass die Fahrzeuge nachts in der Talfahrt, entsprechend § 9.08 RheinSchPV mit Radar und Sprechfunk auf Kanal 10 sowie auf Kanal 18 oder 24 ausgestattet sein müssen. Die Ausstattung mit BOS-Digitalfunkgeräten entspricht nicht den Anforderungen des

§ 9.08 RheinSchPV, da mit diesen eine Kommunikation im Binnenschiffahrtfunk nicht möglich ist.

Die Ausrüstung von Kleinfahrzeugen der Feuerwehr mit zugelassenen Navigationsradaranlagen ist insbesondere aufgrund der kleinen Größe und Bauart sowie des Fahrverhaltens der Fahrzeuge problematisch. Die Nutzung von Sportboot-Radaranlagen kommt nicht in Betracht, da diese nicht die Vorgaben der RheinSchPV erfüllen.

Damit Kleinfahrzeuge im Einsatzfall nachts zwischen Bingen und St.Goar Einsatzfahrten durchführen können, ist beim zuständigen Wasser-und Schifffahrtsamt (WSA) Bingen eine unbefristete Sondererlaubnis gemäß §1.21 Nr. 1a RheinSchPV zu beantragen. Nach Erteilung sind die Fahrzeuge gemäß den Auflagen auszustatten.

Es ist zu beachten, dass diese Ausnahme nur in Bezug auf §9.08 RheinSchPV erteilt wird, da die konkrete Einschränkung vor Ort (Dunkelheit) im Einsatzfall durch die Auflagen ausgleichbar ist.

Sondergenehmigungen für Einsatzfahrten bei unsichtigem Wetter werden nicht erteilt – dies bedeutet, dass Kleinfahrzeuge des Brand-und Katastrophenschutzes, wegen der fehlenden vorgeschriebenen Radaranlage bei unsichtigem Wetter nicht in den Einsatz gehen können.

Wer entgegen den Vorgaben der RheinSchPV den Einsatz von nicht zugelassenen Sportboot-Radaranlagen zu Navigationszwecken oder Fahrten bei unsichtigem Wetter mit Kleinfahrzeugen der Feuerwehr anordnet, durchführt oder zulässt handelt ordnungswidrig im Sinne des Artikel 4 RheinSchPEV.

12 Anlage: Wasserrettung

12.1 Einsatzstichwort „Person im Wasser“

Als einsatztaktische Maßnahme bei Personenrettungen hat sich eine Einteilung in Sektoren bewährt. Die Einsatzstelle wird hierbei in insgesamt 3 Bereiche unterteilt:

1. Abdriftsektor

Streckenlänge, welche die Person in Abhängigkeit der Fließgeschwindigkeit seit dem Unfallbeginn bis zur aktuellen Uhrzeit maximal zurückgelegt haben kann. Es wurden sog. Abdrifttabellen erstellt, die eine ausreichende Abschätzung dieser Strecke, in Abhängigkeit des Pegelstandes und der seit dem Ereignis vergangener Zeit, erlauben.

2. Suchsektor

Sektor in dem sich die Person bei der ermittelten Strömungsgeschwindigkeit befinden müsste.

3. Beobachtungssektor

Sektor der landseitig durch Feuerwehrangehörige beobachtet werden sollte.

Folgende Fahrzeuge werden an den aufgeführten Besetzungspunkten positioniert:

- Unfallstelle/Standort eines Meldenden: →ELW
- Ende des Suchsektors: → Wasserfahrzeuge

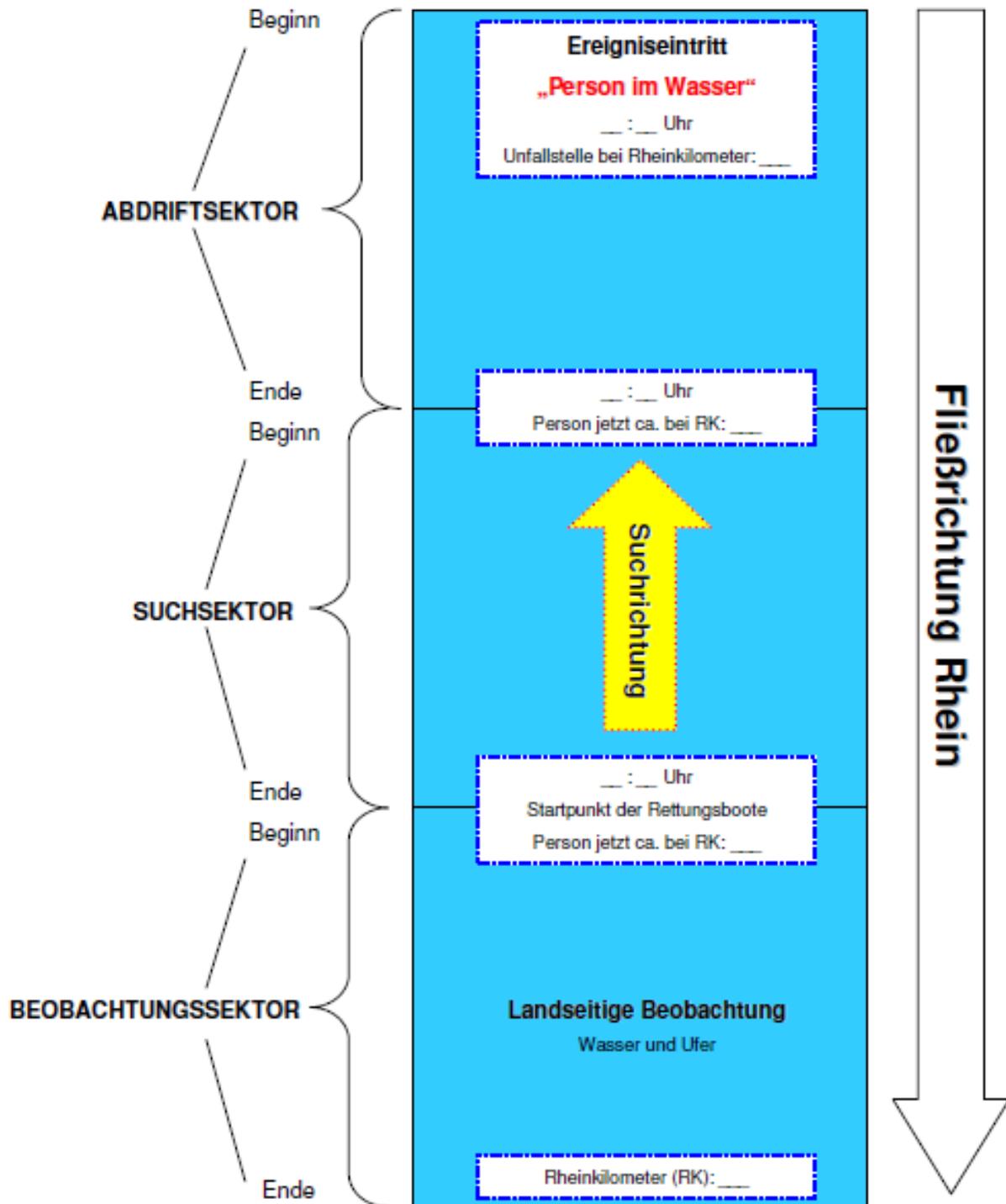
Die Möglichkeit zur Berechnung der einzelnen Sektoren wurde bei den zuständigen Feuerwehren auf mehrere Arten gelöst. Sowohl Tabellen, in denen verschiedene Wasserstände mit dazugehörigen Fließgeschwindigkeiten aufgeführt sind, als auch EXCEL basierte Programme zur schnelleren Berechnung vereinfachen die Berechnung der einzelnen Sektoren.

Da jedoch bei einer Freigabe der Berechnungstabellen oder der Programme Probleme der Produkthaftung berücksichtigt werden müssen, ist es momentan nicht möglich, diese zum Download und zur Benutzung freizugeben.

Sollten weitere Informationen gewünscht sein, können diese über die ADD angefragt werden und ein Kontakt zu den betreffenden Feuerwehren oder Personen vermittelt werden.

Beispiel:

Pegelstand Pegel _____ = _____ cm
Abdrift ca. _____ m/min = _____ km/h



Quelle: Christian Albrecht

13 Anlage Einsatzhinweise

Der Grundsatz der Eigensicherung darf nicht vernachlässigt werden.

13.1 Rettungswesten

Es sind Rettungswesten gemäß DIN EN ISO 12402-2 anzulegen.

Verzicht auf Feuerwehrlhelm auf dem Wasser ist abzuwägen. Die PSA muss evtl. angepasst werden.

13.2 Absichern der Einsatzstelle

Bei der Absicherung müssen evtl. auch Verkehrswege oberhalb der Einsatzstelle berücksichtigt werden (z.B. Brücken).

Klärung Sperrung des Schiffsverkehrs.

Es muss ein erforderlicher Absperrbereich festgelegt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeiten zu Slipstellen dürfen nicht blockiert werden. Sie sind freizuhalten und oder sperren. Bei Bedarf sind Bereitstellungsräume festzulegen.

Bei Einsätzen am und auf dem Wasser ist auf sich ändernde Wasserstände zu achten.

13.3 Informationsgewinnung

13.3.1 Berufsschifffahrt

Bei allen Einsätzen begibt sich der ELW zur ersten Erkundung an die Unfallstelle. Bei jedem Einsatz sind Informationen bei der Nautischen Information/Revierzentrale Oberwesel einzuholen über:

- Schadenereignis
- Genauer Unfallort
- Betroffene Personen

- Aufenthaltsort der Personen (auf dem Schiff oder im Wasser)
- Schiffs- bzw. Bootsart
- Ladung

bei Gefahrgut: Merkblatt anfordern!!

- Ladungs- Produktaustritt
- Austrittsmenge
- evtl. angeordnete Schifffahrtssperre

Bei einem Produkt- bzw. Ladungsaustritt verbleiben die Einsatzkräfte solange in angemessenem Abstand zur Einsatzstelle in Bereitstellung, bis geklärt ist ob, bzw. welche Gefahren von dem Produkt ausgehen. Insbesondere bei Tank- und Containerschiffen besteht die Gefahr des Austritts von gefährlichen Stoffen, daher ist auch der weitere Stromverlauf zu beachten.

13.3.2 Personenschifffahrt

Ist ein Passagierschiff betroffen, ist sofort Kontakt zur Schiffsführung zu suchen (Steuerstand Brücke).

13.4 Besondere Hinweise

Die Einsatzstelle muss nicht statisch sein. Es kann passieren, dass durch Strömung, Brand oder Löschwasser Gefahren auftreten, die zu Beginn nicht vorlagen. (kentern, abtreiben oder Gefahrenverschleppung)

Bei Passagierschiffen kann eine sehr hohe Anzahl von Personen betroffen sein. Zudem besteht oft die Gefahr dass Verständigungsprobleme aufgrund unterschiedlicher Sprachen (Touristen/Besatzung) auftreten.

Die Orientierung gestaltet sich im Inneren eines Schiffes schwierig. Daher ist eine detaillierte Befragung der Besatzung wichtig.

Schiffs- oder Bootsschrauben, die noch in Betrieb sind, sind zu beachten.

14 Anlage Liste Lagefeststellung

Schadensereignis: _____

Schadensort: _____

Einsatzbeginn: Datum: Uhrzeit: _____

Einsatzende: Datum: Uhrzeit: _____

Nr.	Feststellung der Lage	Zeit	Bemerkung
1	Angelaufene Maßnahmen vor Ort: - Personaleinsatz - Materialeinsatz		
2	Info bei NIF eingeholt: - Genauer Unfallort - Betroffene Personen - Schiffs- bzw. Bootsart - Ladung - Bei Gefahrgut - Merkblatt von NIF anfordern!! - Ladungs- Produktaustritt - Austrittsmenge - evtl. angeordnete Schifffahrtssperre		
3	Schadensumfang: - Befragung Schiffsführer/WSP/WSA - Anzahl Verletzter - Anzahl der zu betreuenden Personen		
4	Lagebericht - Rückmeldung		
5	Wetterdaten: - Niederschlag - Windrichtung/Windstärke - Temperatur		

6	Beschreibung des Schadensgebietes: <ul style="list-style-type: none"> - Räumliche Festlegung des Schadensgebietes (links/rechts) - Zuständigkeit - Zugänglichkeit (Anfahrtsweg, Slipstellen f. Kleinboote) - Rettungsplätze - Bereitstellungsplätze 		
7	Gefahrgut, Art und Menge: <ul style="list-style-type: none"> - Information von der NIF - Befragung Schiffsführer - eigene Wahrnehmung - Transportpapiere/Containerliste - Kennzeichnung - Nachschlagewerke/Datenbanken 		
8	Messungen: <ul style="list-style-type: none"> - Ex-Messungen - Konzentrationsmessungen in der Luft (in Windrichtung) · unmittelbar vor Ort · 50 m Radius; 100 m Radius · nach Lage · Dosisleistung radioaktiver Stoffe 		
9	Feststellung von eigenen Kräften: <ul style="list-style-type: none"> - Personal - Fahrzeuge/Geräte - Fernmeldemittel - Reserven - Maßnahmen zu Eigensicherung 		

15 Anlage Liste Gefahren der Einsatzstelle

Nr.	AAAA C EEEE	Zeit	Bemerkung
1	Atemgifte - vom Stoff selbst ausgehend - Zersetzungsprodukte		
2	Angstreaktionen - betroffener Personen - des Einsatzpersonals		
3	Ausbreitung - der Schadstoffe - des Brandes		
4	Atomare Strahlung (radioaktive Stoffe) - Kennzeichnung (Kategorien nach ADNR)		
5	Chemische Gefahren - gefährliche Betriebsstoffe - Gefahrstoffe/ Kontamination		
6	Erkrankung/ Verletzung - Verletztes Schiffs-/Bootspersonal - Verletzte Fahrgäste - Verletzungsgefahr für Einsatzkräfte		
7	Explosion - brennbare Stoffe		

8	Einsturz - Absturz/Verschiebung von Containern - Verschiebung von Ladung		
9	Elektrizität - Maschinen- und Aggregateräume		

16 Anlage Liste Gefahrenabwehrmaßnahmen

Nr.	Gefahrenabwehrmaßnahmen	Zeit	Bemerkung
1	Absperrren der Einsatzstelle		
1.1	Absperrgrenzen festlegen		
1.2	Sperrung des Schiffverkehrs Sperrung von Zufahrtswegen Sperrung der Bundesstraßen Sperrung der Bahnstrecken		
1.3	Koordination der Maßnahmen mit WSP, WSA und Polizei		
1.4	Verkehrssicherungsmaßnahmen veranlassen		
1.5	Absperrmittel anfordern		
1.6	Bereitstellungsräume einrichten		
1.7	Lotsendienst einrichten		
2	Medizinische Versorgung/ Betreuung		
2.1	Koordination der Maßnahmen mit der Rettungsleitstelle		
2.2.	Bedarf an Rettungsmitteln festlegen		
2.3	Rettungsmittel anfordern		
2.4	Sanitäts- und Betreuungsdienst anfordern		

	<ul style="list-style-type: none"> - Leitender Notarzt (LNA) - Organisatorischer Leiter (OrgL) - Schnelleinsatzgruppen (SEG) 		
2.5	Festlegung und Einrichtung von Verletzensammelstellen, Rettungswagenhalteplätzen und Hubschrauberlandeplätzen		
2.6	Bereitstellungsraum einrichten		
2.7	Lotsendienst für Sanitäts- und Betreuungsdienst einrichten		
2.8	Registrierung der Verletzten veranlassen		
2.9	Auskunftsstelle einrichten		
3	Brand		
3.1	Auswahl Löschmittel		
3.2	Sonderlöschmittel anfordern		
3.3	Schutzausrüstung festlegen <ul style="list-style-type: none"> - Atemschutz - Körperschutz 		
3.4	Schutzkleidung nachfordern		
3.5	Sondergeräte anfordern		
3.6	Schadstoffmessungen vornehmen <ul style="list-style-type: none"> - Luft - Wasser (pH-Wert) 		
4	Gefahrgutfreisetzung		
4.1	Schutzausrüstung festlegen <ul style="list-style-type: none"> - Atemschutz - Körperschutz 		

4.2	Absperren der Einsatzstelle		
4.3	Schadstoffmessungen durchführen; Dosisleistung radioaktiver Stoffe messen		
4.4	Ex-Bereich festlegen		
4.5	Zündquellen ermitteln und beseitigen		
4.6	Eindämmen durch Abdichten/Absperren		
4.7	Niederschlagen der Dämpfe mit Wassernebel		
4.8	Inertisieren mit Gas, Dampf, Wassernebel		
4.9	Produkt abdecken mit Bindemittel, Schaum		
4.10	Produkt aufnehmen (von Wasseroberfläche absaugen)		
4.11	Produkt neutralisieren (Chemiker!!)		
4.12	Sonderfahrzeuge/-gerät anfordern		
4.13	TUIS-Einsatz		
5	Technische Hilfeleistung		
5.1	Fachfirmen mit entsprechendem Gerät anfordern		

17 Anlage Liste Ergänzende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Nr.	Ergänzende Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
1	Information und Warnung der Bevölkerung		
1.1	Lautsprecherfahrzeuge anfordern		
1.2	Warntexte formulieren		
1.3	Information und Warnung im Schadensgebiet, auch rheinanliegende Firmen		
1.4	Koordination der Maßnahmen mit WSP, WSA und Polizei		
1.5	Presseinformationsstelle vor Ort einrichten		
2	Evakuierungsmaßnahmen		
2.1	Evakuierungsobjekt und Evakuierungsgebiet festlegen		
2.2	Koordination der Maßnahmen mit WSP, WSA und Polizei		
2.3	Sammelstellen / Auffangräume festlegen		
2.4	Transportkapazitäten (Busse / Schiffe / Taxen) feststellen		
2.5	Transportfahrzeuge (Busse / Schiffe / Taxen) anfordern		
2.5	Evakuierungsmaßnahmen einleiten		
2.7	Lotsendienst einrichten		
3	Versorgung der Einsatzstelle		
3.1	Bedarfsfeststellung und Anforderung von - Schutzausrüstung - Betriebsstoffen		

	<ul style="list-style-type: none">- Verbrauchsgütern- Einsatzmaterial- Verpflegung- mobile Toiletten		
3.2	Ablösung der Einsatzkräfte		

18 Anlage Liste Abschließende Einsatzmaßnahmen

Nr.	Ergänzende Maßnahmen	Zeitvermerk	Bemerkung
1	Information und Warnung der Bevölkerung		
1.1	Lautsprecherfahrzeuge anfordern		
1.2	Warntexte formulieren		
1.3	Information und Warnung im Schadensgebiet		
1.4	Koordination der Maßnahmen mit WSP, WSA und Polizei		
1.5	Presseinformationsstelle vor Ort einrichten		
2	Evakuierungsmaßnahmen		
2.1	Evakuierungsobjekt und Evakuierungsgebiet festlegen		
2.2	Koordination der Maßnahmen mit WSP, WSA und Polizei		
2.3	Sammelstellen / Auffangräume festlegen		
2.4	Transportkapazitäten (Busse / Schiffe / Taxen) feststellen		
2.5	Transportfahrzeuge (Busse / Schiffe / Taxen) anfordern		
2.5	Evakuierungsmaßnahmen einleiten		
2.7	Lotsendienst einrichten		
3	Versorgung der Einsatzstelle		
3.1	Bedarfsfeststellung und Anforderung von - Schutzausrüstung - Betriebsstoffen - Verbrauchsgütern		

	<ul style="list-style-type: none">- Einsatzmaterial- Verpflegung- mobile Toiletten		
3.2	Ablösung der Einsatzkräfte		

19 Anlage Liste Alarmierung und Information

19.1 Alarmierungs- und Informations-Checkliste ALARMSTUFE 1

Schadensereignis: _____

Schadensort: _____

Einsatzbeginn: Datum: Uhrzeit: _____

Einsatzende: Datum: Uhrzeit: _____

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Alarmierungsweg	Erledigt Uhrzeit / Handzeichen	
1	Leitstelle (FEZ)	Alarmierung der örtl. Einheiten und FEZ	Gem. AAO		
2		Besetzung FEZ			
3	FEZ	Information der Wehrleitung			

19.2 Alarmierungs- und Informations-liste ALARMSTUFE 2

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Alarmierungsweg	Erledigt Uhrzeit / Handzeichen	
		Alarmierungen gemäß Alarmstufe 1, dann weiter:			
4	FEZ (Leitstelle)	Alarmierung Stützpunktfeuerwehr	Gem. AAO		
Bei Alarmstichwort „PERSON IM WASSER“					
5	FEZ	Alarmierung der Einheiten:			
6	FEZ	Alarmierung weiterer Einheiten in Absprache mit EL			
7					
8					
9					
10					
11		Sofern erforderlich: Abstimmung Funkkanal / Gruppe			

19.3 Alarmierungs- und Informations-liste ALARMSTUFE 3

Nr.	Ausführende Stelle	Auszuführende Tätigkeit	Alarmierungsweg	Erledigt Uhrzeit / Handzeichen	
		Alarmierungen gemäß Alarmstufe 1, dann weiter:			
	FEZ (Leitstelle)	Trifft Alarmstufe 2 – „Person im Wasser“ zu? Alarmierungen gemäß Alarmstufe 2 durchführen, dann weiter	Gem. AAO		
	FEZ (Leitstelle)	Alarmierung der Einheiten:			
	FEZ	Alarmierung der Einheiten			
		Alarmierung der Einheiten			
		Alarmierung der Einheiten			

Besondere Hinweise:

20 Anlage Kontaktdaten der Revierzentrale Oberwesel

Revierzentrale Oberwesel

Auf Wiesborn 9,

55430 Oberwesel

Tel. (06744) 9301-0

Fax: (06744) 9301-19

Mobil: (0172) 6394842

Email: rvz-oberwesel@wsv.bund.de

21 Anlage TUIS Telefonnummern

BASF SE, Ludwigshafen +49 (621) 6043333

BASF Schwarzheide GmbH, Schwarzheide +49 (35752) 62112

Bayer HealthCare, Berlin +49 (30) 46814208

Currenta GmbH & Co. OHG, Leverkusen +49 (214) 3099300

Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Stade +49 (4146) 912333

Evonik Industries AG, Chemiepark Marl +49 (2365) 492232

Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf +49 (211) 7973350

InfraLeuna GmbH, Leuna +49 (3461) 434333

InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Burgkirchen an der Alz +49 (8679) 72222

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt am Main +49 (69) 3056418

Merck KGaA, Darmstadt +49 (6151) 722440

Wacker Chemie AG, Burghausen +49 (8677) 832222

22 Anlage Zusätzliche Ausstattung / Rettungsmittel

Neben der üblichen Normbeladung der Feuerwehrfahrzeuge können einfache Hilfsmittel eine Rettung z.B. vom Ufer aus erleichtern.

Die Vorteile liegen darin dass diese Hilfsmittel schnell einsatzbereit, einfach zu verstauen und einfach zu handhaben sind.

- Rettungsweste
- Rettungsring
- Rettungsball
- Rettungsschlinge
- Rettungswurfleine / Rettungssack
- Spineboard